Europäisches Parlament
2019-2024

Rechtsausschuss

2020/2012(INL)

29.5.2020

ÄNDERUNGSANTRÄGE 430 - 652

Entwurf eines Berichts
Ibán García Del Blanco
(PE650.508v01-00)

Rahmen für die ethischen Aspekte von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien
(2020/2012(INL))

AM_Com_NonLegReport

Änderungsantrag 430
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 25

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(25) Sozial verantwortliche künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, können als Technologien definiert werden, die eine Reihe verschiedener Aspekte der Gesellschaft ***sowohl*** schützen ***als auch*** fördern, insbesondere die Demokratie, die Gesundheit und den wirtschaftlichen Wohlstand, die Chancengleichheit, die Arbeitnehmer- und soziale Rechte, vielfältige und unabhängige Medien sowie objektive und frei verfügbare Informationen, die eine öffentliche Debatte ermöglichen, eine hochwertige Bildung, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, die digitale Kompetenz, Innovation und Kreativität. Als sozial verantwortlich gelten auch diejenigen Technologien, die unter gebührender Berücksichtigung ihrer letztendlichen Auswirkungen auf das körperliche und geistige Wohlbefinden der Bürger entwickelt, eingesetzt und genutzt werden.	(25) Sozial verantwortliche künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, können als Technologien definiert werden, ***die dazu beitragen, Lösungen zu finden,*** die eine Reihe verschiedener Aspekte der Gesellschaft schützen ***und*** fördern, insbesondere die Demokratie, die Gesundheit und den wirtschaftlichen Wohlstand, die Chancengleichheit, die Arbeitnehmer- und soziale Rechte, vielfältige und unabhängige Medien sowie objektive und frei verfügbare Informationen, die eine öffentliche Debatte ermöglichen, eine hochwertige Bildung, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, die digitale Kompetenz, Innovation und Kreativität. ***Diese Anforderungen gelten jedoch nur für risikoreiche künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien.*** Als sozial verantwortlich gelten auch diejenigen Technologien, die unter gebührender Berücksichtigung ihrer letztendlichen Auswirkungen auf das körperliche und geistige Wohlbefinden der Bürger entwickelt, eingesetzt und genutzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 431
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 25

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(25) Sozial verantwortliche künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien ***genutzten*** oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, können als Technologien definiert werden, die eine Reihe verschiedener Aspekte der Gesellschaft sowohl schützen als auch fördern, insbesondere die Demokratie, die Gesundheit und den wirtschaftlichen Wohlstand, die Chancengleichheit, die Arbeitnehmer- und soziale Rechte, vielfältige und unabhängige Medien sowie objektive und frei verfügbare Informationen, die eine öffentliche Debatte ermöglichen, eine hochwertige Bildung, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, die digitale Kompetenz, Innovation und Kreativität. Als sozial verantwortlich gelten auch diejenigen Technologien, die unter gebührender Berücksichtigung ihrer letztendlichen Auswirkungen auf das körperliche und geistige Wohlbefinden der Bürger entwickelt, eingesetzt und genutzt werden.	(25) Sozial verantwortliche künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder ***zur Nutzung von ihnen bestimmten*** Software, Algorithmen und Daten, können als Technologien definiert werden, die eine Reihe verschiedener Aspekte der Gesellschaft sowohl schützen als auch fördern, insbesondere die Demokratie, die Gesundheit und den wirtschaftlichen Wohlstand, die Chancengleichheit, die Arbeitnehmer- und soziale Rechte, vielfältige und unabhängige Medien sowie objektive und frei verfügbare Informationen, die eine öffentliche Debatte ermöglichen, eine hochwertige Bildung, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, die digitale Kompetenz, Innovation und Kreativität. Als sozial verantwortlich gelten auch diejenigen Technologien, die unter gebührender Berücksichtigung ihrer letztendlichen Auswirkungen auf das körperliche und geistige Wohlbefinden der Bürger entwickelt, eingesetzt und genutzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 432
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 26

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(26) ***Diese Technologien sollten auch mit Blick darauf entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, die soziale Eingliederung, Pluralität, Solidarität, Fairness, Gleichheit und Zusammenarbeit zu unterstützen, und ihr diesbezügliches Potenzial sollte durch Forschungs- und Innovationsprojekte maximiert und erforscht werden.*** Die Union und ihre Mitgliedstaaten sollten ***daher*** ihre Mittel bereitstellen, um derartige Projekte zu unterstützen und in sie zu investieren.	(26) Die Union und ihre Mitgliedstaaten sollten ihre Mittel bereitstellen, um derartige Projekte zu unterstützen und in sie zu investieren.

Or. en

Änderungsantrag 433
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 26

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(26) Diese Technologien ***sollten*** auch mit Blick darauf entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, die soziale Eingliederung, Pluralität, Solidarität, Fairness, Gleichheit und Zusammenarbeit zu unterstützen, und ihr diesbezügliches Potenzial sollte durch Forschungs- und Innovationsprojekte maximiert und erforscht werden. Die Union und ihre Mitgliedstaaten sollten daher ihre Mittel bereitstellen, um derartige Projekte zu unterstützen und in sie zu investieren.	(26) Diese Technologien ***können*** auch mit Blick darauf entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, die soziale Eingliederung, Pluralität, Solidarität, Fairness, Gleichheit und Zusammenarbeit zu unterstützen, und ihr diesbezügliches Potenzial sollte durch Forschungs- und Innovationsprojekte maximiert und erforscht werden. Die Union und ihre Mitgliedstaaten sollten daher ihre Mittel bereitstellen, um derartige Projekte zu unterstützen und in sie zu investieren.

Or. en

Änderungsantrag 434
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 27

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(27) Projekte, die sich auf das Potenzial von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien im Hinblick auf die Frage des sozialen Wohlergehens beziehen, sollten auf der Grundlage verantwortungsbewusster Forschungs- und Innovationsinstrumente durchgeführt werden, damit die Einhaltung ethischer Grundsätze bei diesen Projekten von Anfang an sichergestellt ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 435
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 28

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(28) Bei der Entwicklung, dem Einsatz und der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien ***genutzten*** oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, sollten deren Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigt werden und es sollten während ihres Lebenszyklus sowie entlang ihrer gesamten Versorgungskette keine Schäden für die Umwelt entstehen. Dementsprechend sollten derartige Technologien auf eine ***umweltfreundliche*** Art und Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, die die Verwirklichung der Ziele von Klimaneutralität und Kreislaufwirtschaft unterstützt.	(28) Bei der Entwicklung, dem Einsatz und der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder ***zur Nutzung von ihnen bestimmten*** Software, Algorithmen und Daten, sollten deren Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigt werden und es sollten während ihres Lebenszyklus sowie entlang ihrer gesamten Versorgungskette keine Schäden für die Umwelt entstehen. Dementsprechend sollten derartige Technologien auf eine Art und Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, die ***die Umwelt schont, ihren ökologischen Fußabdruck minimiert und behebt und zum grünen Übergang***

beiträgt sowie die Verwirklichung der Ziele von Klimaneutralität und Kreislaufwirtschaft unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag 436
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 28

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(28) Bei der Entwicklung, dem Einsatz und der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, sollten deren Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigt werden ***und es sollten während ihres Lebenszyklus sowie entlang ihrer gesamten Versorgungskette keine Schäden für die Umwelt entstehen***. ***Dementsprechend sollten derartige*** Technologien auf eine ***umweltfreundliche*** Art und Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, die die Verwirklichung der Ziele von Klimaneutralität und Kreislaufwirtschaft unterstützt.	(28) Die Entwicklung, der Einsatz und die Nutzung von ***risikoreicher*** künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, sollten der Gesellschaft dienen. ***Im Einklang mit den im Unionsrecht festgelegten Verpflichtungen sollten risikoreiche künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von diesen Technologien verwendeten oder produzierten Software, Algorithmen und Daten,*** Technologien auf eine ***ökologisch nachhaltige*** Art und Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, die die Verwirklichung der Ziele von Klimaneutralität und Kreislaufwirtschaft unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag 437
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 28

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(28) Bei der Entwicklung, dem Einsatz und der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, sollten deren Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigt werden und es sollten während ihres Lebenszyklus sowie entlang ihrer gesamten Versorgungskette keine Schäden für die Umwelt entstehen. Dementsprechend sollten derartige Technologien auf eine umweltfreundliche Art und Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, die die Verwirklichung der Ziele von Klimaneutralität und Kreislaufwirtschaft unterstützt.	(28) Bei der Entwicklung, dem Einsatz und der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, sollten ***gegebenenfalls*** deren Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigt werden und es sollten während ihres Lebenszyklus sowie entlang ihrer gesamten Versorgungskette keine Schäden für die Umwelt entstehen. Dementsprechend sollten derartige Technologien auf eine umweltfreundliche Art und Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, die die Verwirklichung der Ziele von Klimaneutralität und Kreislaufwirtschaft unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag 438
Stéphane Séjourné, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 29

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(29) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten Entwickler, Betreiber und Nutzer in dem Umfang, in dem sie an der Entwicklung, dem Einsatz oder der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien beteiligt sind, für sämtliche Umweltschäden verantwortlich gemacht werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 439
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 29

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(29) ***Für die Zwecke dieser Verordnung sollten*** Entwickler, Betreiber und Nutzer in dem Umfang, in dem sie an der Entwicklung, dem Einsatz oder der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien beteiligt sind, für sämtliche Umweltschäden verantwortlich gemacht werden.	(29) Entwickler, Betreiber und Nutzer ***risikoreicher künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der Software, der Algorithmen und der Daten, die von diesen Technologien verwendet oder erzeugt werden, sollten*** in dem Umfang, in dem sie an der Entwicklung, dem Einsatz oder der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien beteiligt sind, für sämtliche Umweltschäden ***gemäß den geltenden Umwelthaftungsregeln*** verantwortlich gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 440
Stéphane Séjourné, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 30

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(30) Insbesondere sollten die Entwickler, die Entscheidungen treffen, die den Verlauf oder die Art und Weise der Entwicklung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien bestimmen und steuern, sowie die Betreiber, die in einer operativen oder verwaltungsbezogenen Funktion an ihrem Einsatz beteiligt sind, generell als verantwortlich dafür angesehen werden, das Auftreten solcher Schäden zu vermeiden, indem sie während des	***entfällt***

Entwicklungsprozesses angemessene Maßnahmen ergreifen bzw. während der Einsatzphase diese Maßnahmen konsequent beachten.

Or. en

Änderungsantrag 441
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 30

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(30) Insbesondere sollten die Entwickler, die Entscheidungen treffen, die den Verlauf oder die Art und Weise der Entwicklung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien bestimmen und steuern, sowie die Betreiber, die in einer operativen oder verwaltungsbezogenen Funktion an ihrem Einsatz beteiligt sind, generell als verantwortlich dafür angesehen werden, das Auftreten solcher Schäden zu vermeiden, indem sie während des Entwicklungsprozesses angemessene Maßnahmen ergreifen bzw. während der Einsatzphase diese Maßnahmen konsequent beachten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 442
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 31

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(31) Diese Technologien sollten auch mit Blick darauf entwickelt, eingesetzt und	(31) Diese Technologien sollten auch mit Blick darauf entwickelt, eingesetzt und

genutzt werden, die Verwirklichung von Umweltzielen wie der Verringerung der Abfallproduktion, der Verminderung des CO2-Fußabdrucks, der Verhinderung des Klimawandels und der Vermeidung von Umweltzerstörung zu unterstützen, und ihr diesbezügliches Potenzial sollte durch Forschungs- und Innovationsprojekte maximiert und erforscht werden. Die Union und die Mitgliedstaaten sollten daher ihre Mittel einsetzen, um derartige Projekte zu unterstützen und in sie zu investieren.	genutzt werden, die Verwirklichung von ***im Unionsrecht vorgeschriebenen*** Umweltzielen wie der Verringerung der Abfallproduktion, der Verminderung des CO2-Fußabdrucks, der Verhinderung des Klimawandels und der Vermeidung von Umweltzerstörung zu unterstützen, und ihr diesbezügliches Potenzial sollte durch Forschungs- und Innovationsprojekte maximiert und erforscht werden. Die Union und die Mitgliedstaaten sollten daher ihre Mittel einsetzen, um derartige Projekte zu unterstützen und in sie zu investieren.

Or. en

Änderungsantrag 443
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 31

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(31) Diese Technologien sollten auch mit Blick darauf entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, die Verwirklichung von Umweltzielen wie der Verringerung der Abfallproduktion, der Verminderung des CO2-Fußabdrucks, der Verhinderung des Klimawandels und der Vermeidung von Umweltzerstörung zu unterstützen, und ihr diesbezügliches Potenzial sollte durch Forschungs- und Innovationsprojekte maximiert und erforscht werden. Die Union und die Mitgliedstaaten sollten daher ihre Mittel einsetzen, um derartige Projekte zu unterstützen und in sie zu investieren.	(31) Diese Technologien sollten ***gegebenenfalls*** auch mit Blick darauf entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, die Verwirklichung von Umweltzielen wie der Verringerung der Abfallproduktion, der Verminderung des CO2-Fußabdrucks, der Verhinderung des Klimawandels und der Vermeidung von Umweltzerstörung zu unterstützen, und ihr diesbezügliches Potenzial sollte durch Forschungs- und Innovationsprojekte maximiert und erforscht werden. Die Union und die Mitgliedstaaten sollten daher ihre Mittel einsetzen, um derartige Projekte zu unterstützen und in sie zu investieren.

Or. en

Änderungsantrag 444
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 31

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(31) Diese Technologien sollten auch mit Blick darauf entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, die Verwirklichung von Umweltzielen wie der ***Verringerung*** der Abfallproduktion, der Verminderung des CO2-Fußabdrucks, der ***Verhinderung*** des Klimawandels und der ***Vermeidung von Umweltzerstörung*** zu unterstützen, und ihr diesbezügliches Potenzial sollte durch Forschungs- und Innovationsprojekte maximiert und erforscht werden. Die Union und die Mitgliedstaaten sollten daher ihre Mittel einsetzen, um derartige Projekte zu unterstützen und in sie zu investieren.	(31) Diese Technologien sollten auch mit Blick darauf entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, die Verwirklichung von Umweltzielen wie der ***Beendigung*** der Abfallproduktion, der Verminderung des CO2-Fußabdrucks, der ***Behebung*** des Klimawandels und der ***Erhaltung der Umwelt*** zu unterstützen, und ihr diesbezügliches Potenzial sollte durch Forschungs- und Innovationsprojekte maximiert und erforscht werden. Die Union und die Mitgliedstaaten sollten daher ihre Mittel einsetzen, um derartige Projekte zu unterstützen und in sie zu investieren.

Or. en

Änderungsantrag 445
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 33

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(33) Im Rahmen von in der Union entwickelter, eingesetzter und genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien ***genutzten oder*** erstellten Software, Algorithmen und Daten, sollten die Rechte der Unionsbürger auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten uneingeschränkt gewahrt werden. Insbesondere sollten ihre Entwicklung, ihr Einsatz und ihre Nutzung in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] und der	(33) Im Rahmen von in der Union entwickelter, eingesetzter und genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien erstellten ***oder zu benutzenden*** Software, Algorithmen und Daten, sollten die Rechte der Unionsbürger auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten uneingeschränkt gewahrt werden. Insbesondere sollten ihre Entwicklung, ihr Einsatz und ihre Nutzung in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] und der

Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[2] erfolgen.

Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[2] erfolgen.

[1] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[2] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

[1] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[2] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Or. en

Änderungsantrag 446
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 33

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(33) ***Im Rahmen von in der Union entwickelter, eingesetzter und genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden*** Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, sollten die Rechte der Unionsbürger auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten uneingeschränkt gewahrt werden. Insbesondere sollten ihre Entwicklung, ihr Einsatz und ihre Nutzung in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen	(33) ***Risikoreiche künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende*** Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, sollten die Rechte der Unionsbürger auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten uneingeschränkt gewahrt werden. Insbesondere sollten ihre Entwicklung, ihr Einsatz und ihre Nutzung in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] und der

Parlaments und des Rates[1] und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[2] erfolgen.

Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[2] erfolgen.

[1] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[2] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

[1] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[2] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Or. en

Änderungsantrag 447
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 34

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(34) ***Bei*** der Nutzung von Fernerkennungstechnologien wie der Biometrie zur automatischen Identifizierung von Personen sollten die ethischen Grenzen der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, gebührend berücksichtigt werden. ***Werden diese Technologien von staatlichen Behörden in Zeiten eines nationalen***	(34) ***Insbesondere bei*** der Nutzung von Fernerkennungstechnologien wie der Biometrie zur automatischen Identifizierung von Personen sollten die ethischen Grenzen der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, gebührend berücksichtigt werden.

Notstands, etwa während einer nationalen Gesundheitskrise, genutzt, so sollte die Nutzung verhältnismäßig sein und es sollten Kriterien für diese Nutzung festgelegt werden, um bestimmen zu können, ob, wann und wie die Nutzung erfolgen sollte; und diese Nutzung sollte unter gebührender Berücksichtigung ihrer psychologischen und soziokulturellen Auswirkungen sowie unter Wahrung der Menschenwürde und der in der Charta verankerten Grundrechte erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 448
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 34

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(34) Bei der Nutzung von Fernerkennungstechnologien wie der ***Biometrie*** zur automatischen Identifizierung von Personen sollten die ethischen Grenzen der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, gebührend berücksichtigt werden. Werden diese Technologien von staatlichen Behörden ***in Zeiten eines nationalen Notstands, etwa während einer nationalen Gesundheitskrise, genutzt,*** so sollte die Nutzung verhältnismäßig ***sein*** und es sollten Kriterien für diese Nutzung festgelegt werden, um bestimmen zu können, ob, wann und wie die Nutzung erfolgen sollte; und diese Nutzung sollte unter gebührender Berücksichtigung ihrer psychologischen und soziokulturellen Auswirkungen ***sowie unter Wahrung der***	(34) Bei der Nutzung von Fernerkennungstechnologien wie der der ***Erkennung biometrischer Merkmale, insbesondere der Gesichtserkennung,*** zur automatischen Identifizierung von Personen sollten die ethischen Grenzen der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, gebührend berücksichtigt werden. Werden diese Technologien von staatlichen Behörden ***verwendet,*** so sollte die Nutzung stets ***auf freiwilliger Basis,*** verhältnismäßig, ***zielgerichtet und auf bestimmte Zielvorgaben begrenzt, zeitlich eingeschränkt und im Einklang mit dem Unionsrecht unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte und Menschenwürde, der Autonomie und Selbstbestimmung des Einzelnen und der in der Charta festgelegten*** Grundrechte

Menschenwürde und der in der Charta verankerten Grundrechte erfolgen.	erfolgen***; Die Kriterien und Grenzen dieser Nutzung sollten einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen und einer demokratischen Kontrolle und Debatte unter Beteiligung der Zivilgesellschaft unterzogen werden,*** um bestimmen zu können, ob, wann und wie die Nutzung erfolgen sollte; und diese Nutzung sollte unter gebührender Berücksichtigung ihrer psychologischen und soziokulturellen Auswirkungen ***erfolgen***.

Or. en

Änderungsantrag 449
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 34

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(34) ***Bei*** der Nutzung von Fernerkennungstechnologien wie der Biometrie zur automatischen Identifizierung von Personen sollten die ethischen Grenzen der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, gebührend berücksichtigt werden. Werden diese Technologien von staatlichen Behörden in Zeiten eines nationalen Notstands, etwa während einer nationalen Gesundheitskrise, genutzt, so sollte die Nutzung verhältnismäßig sein ***und es*** sollten Kriterien für diese Nutzung festgelegt werden, um bestimmen zu können, ob, wann und wie die Nutzung erfolgen sollte; und diese Nutzung sollte unter gebührender Berücksichtigung ihrer psychologischen und soziokulturellen Auswirkungen sowie unter Wahrung der Menschenwürde und der in der Charta	(34) ***Bei*** der Nutzung von Fernerkennungstechnologien wie der Biometrie zur automatischen Identifizierung von Personen sollten die ethischen Grenzen der Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, gebührend berücksichtigt werden. Werden diese Technologien von staatlichen Behörden in Zeiten eines nationalen Notstands, etwa während einer nationalen Gesundheitskrise, genutzt, so sollte die Nutzung verhältnismäßig ***und zeitlich begrenzt*** sein***. Es*** sollten ***eindeutige*** Kriterien für diese Nutzung festgelegt werden, um bestimmen zu können, ob, wann und wie die Nutzung erfolgen sollte; und diese Nutzung sollte unter gebührender Berücksichtigung ihrer psychologischen und soziokulturellen Auswirkungen sowie unter Wahrung der Menschenwürde und der in der Charta verankerten Grundrechte

verankerten Grundrechte erfolgen. | erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 450
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 35

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(35) Eine auf einschlägigen Normen basierende Steuerung erhöht die Sicherheit und fördert das Vertrauen der Bürger in die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 451
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 35

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(35) Eine auf einschlägigen Normen basierende Steuerung erhöht die Sicherheit und fördert das Vertrauen der Bürger in die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten.	(35) Eine auf einschlägigen Normen basierende Steuerung erhöht die Sicherheit und fördert das Vertrauen der Bürger in die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von ***risikoreicher*** künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten.

Or. en

Änderungsantrag 452
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 35 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(35a) Öffentliche Behörden sollten vor dem Einsatz risikoreicher Technologien, die an die Stelle von Entscheidungen der öffentlichen Hand treten und die einen direkten und erheblichen Einfluss auf die Rechte und Pflichten der Bürger haben, eine Folgenabschätzung in Bezug auf die Grundrechte durchführen. Darüber hinaus sollten diese Technologien eine menschliche Überprüfung und ein ordnungsgemäßes Verfahren ermöglichen, insbesondere in den Bereichen Justiz und Strafverfolgung, wo die durch die Charta geschützten Grundrechte auf dem Spiel stehen.

Or. en

Änderungsantrag 453
Stéphane Séjourné, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara, Karen Melchior

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 36

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(36) Bestehende maßgebliche Normen für die Steuerung ***sind*** beispielsweise die „Ethics Guidelines for Trustworthy AI“ (Ethikleitlinien für eine vertrauenswürdige KI) der von der Kommission eingesetzten Hochrangigen Sachverständigengruppe für künstliche Intelligenz sowie andere technische Normen, die auf europäischer Ebene vom Europäischen Komitee für Normung (CEN), vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung	(36) ***Entwickler, Betreiber und Nutzer sollten weiterhin die bestehenden maßgeblichen Normen für die Steuerung einhalten, wie*** beispielsweise die „Ethics Guidelines for Trustworthy AI“ (Ethikleitlinien für eine vertrauenswürdige KI) der von der Kommission eingesetzten Hochrangigen Sachverständigengruppe für künstliche Intelligenz sowie andere technische Normen, die auf europäischer Ebene vom Europäischen Komitee für

(CENELEC) und vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) und auf internationaler Ebene von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) sowie vom Institute of Electrical and Electronics Engineers (IEEE) angenommen wurden.

Normung (CEN), vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) und vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) und auf internationaler Ebene von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) sowie vom Institute of Electrical and Electronics Engineers (IEEE) angenommen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 454
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 36

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(36) Bestehende maßgebliche Normen für die Steuerung sind beispielsweise die „Ethics Guidelines for Trustworthy AI“ (Ethikleitlinien für eine vertrauenswürdige KI) der von der Kommission eingesetzten Hochrangigen Sachverständigengruppe für künstliche Intelligenz sowie ***andere*** technische Normen, die auf europäischer Ebene vom Europäischen Komitee für Normung (CEN), vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) und vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) und auf internationaler Ebene von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) sowie vom Institute of Electrical and Electronics Engineers (IEEE) angenommen wurden.	(36) Bestehende maßgebliche Normen für die Steuerung sind beispielsweise die „Ethics Guidelines for Trustworthy AI“ (Ethikleitlinien für eine vertrauenswürdige KI) der von der Kommission eingesetzten Hochrangigen Sachverständigengruppe für künstliche Intelligenz sowie technische Normen ***wie diejenigen***, die auf europäischer Ebene vom Europäischen Komitee für Normung (CEN), vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) und vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) und auf internationaler Ebene von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) sowie vom Institute of Electrical and Electronics Engineers (IEEE) angenommen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 455
Ibán García Del Blanco

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 37

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(37) Der Austausch und die Nutzung von Daten durch mehrere Teilnehmer sind sensibel; daher sollten für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien einschlägige Normen und Protokolle gelten, die den Anforderungen an Qualität, Integrität, Sicherheit, Privatsphäre und Kontrolle entsprechen. Im Rahmen der Datenverwaltungsstrategie sollten die Verarbeitung und der Austausch von sowie der Zugang zu derartigen Daten sowie deren ordnungsgemäße Verwaltung und Rückverfolgbarkeit im Mittelpunkt stehen und ein angemessener Schutz der Daten gefährdeter Gruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, Patienten, Kinder, Minderheiten und Migranten, sichergestellt werden.	(37) Der Austausch und die Nutzung von Daten durch mehrere Teilnehmer sind sensibel; daher sollten für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien einschlägige Normen und Protokolle gelten, die den Anforderungen an Qualität, Integrität, Sicherheit, Privatsphäre und Kontrolle entsprechen. Im Rahmen der Datenverwaltungsstrategie sollten die Verarbeitung und der Austausch von sowie der Zugang zu derartigen Daten sowie deren ordnungsgemäße Verwaltung und Rückverfolgbarkeit im Mittelpunkt stehen und ein angemessener Schutz der Daten gefährdeter Gruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, Patienten, Kinder, Minderheiten und Migranten, sichergestellt werden. ***Darüber hinaus könnten sich Entwickler, Betreiber und Nutzer bei der Bewertung der von ihnen verwendeten Datensätze gegebenenfalls auf wichtige Leistungsindikatoren stützen, um die Vertrauenswürdigkeit der von ihnen entwickelten, eingesetzten und verwendeten Technologien zu erhöhen.***

Or. en

Änderungsantrag 456
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Anlage I – Teil B – Erwägung 37

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(37) Der Austausch und die Nutzung von Daten durch mehrere Teilnehmer sind sensibel; daher sollten für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von	(37) Der Austausch und die Nutzung von Daten durch mehrere Teilnehmer sind sensibel; daher sollten für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von

künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien einschlägige Normen und Protokolle gelten, die den Anforderungen an Qualität, Integrität, Sicherheit, Privatsphäre und Kontrolle entsprechen. Im Rahmen der Datenverwaltungsstrategie sollten die Verarbeitung und der Austausch von sowie der Zugang zu derartigen Daten sowie deren ordnungsgemäße Verwaltung und Rückverfolgbarkeit im Mittelpunkt stehen und ein angemessener Schutz der Daten gefährdeter Gruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, Patienten, Kinder, Minderheiten und Migranten, sichergestellt werden.

künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien einschlägige Normen und Protokolle gelten, die den Anforderungen an Qualität, Integrität, Sicherheit, Privatsphäre und Kontrolle entsprechen. Im Rahmen der Datenverwaltungsstrategie sollten die Verarbeitung und der Austausch von sowie der Zugang zu derartigen Daten sowie deren ordnungsgemäße Verwaltung und Rückverfolgbarkeit im Mittelpunkt stehen und ein angemessener Schutz der Daten gefährdeter Gruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, Patienten, Kinder, Minderheiten und Migranten, ***oder sonstiger, von Ausgrenzung bedrohter Gruppen*** sichergestellt werden.

Or. ro

Änderungsantrag 457
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 37

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(37) Der Austausch und die Nutzung von Daten durch mehrere Teilnehmer sind sensibel; daher sollten für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien einschlägige Normen und Protokolle gelten, die den Anforderungen an Qualität, Integrität, Sicherheit, Privatsphäre und Kontrolle entsprechen. Im Rahmen der Datenverwaltungsstrategie sollten die Verarbeitung und der Austausch von sowie der Zugang zu derartigen Daten sowie deren ordnungsgemäße Verwaltung und Rückverfolgbarkeit im Mittelpunkt stehen und ein angemessener Schutz der Daten gefährdeter Gruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, Patienten, Kinder, Minderheiten und Migranten,	(37) Der Austausch und die Nutzung von Daten durch mehrere Teilnehmer sind sensibel; daher sollten für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von ***risikoreicher*** künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien einschlägige ***Regeln,*** Normen und Protokolle gelten, die den Anforderungen an Qualität, Integrität, Sicherheit, Privatsphäre und Kontrolle entsprechen. Im Rahmen der Datenverwaltungsstrategie sollten die Verarbeitung und der Austausch von sowie der Zugang zu derartigen Daten sowie deren ordnungsgemäße Verwaltung und Rückverfolgbarkeit im Mittelpunkt stehen und ein angemessener Schutz der Daten gefährdeter Gruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, Patienten,

sichergestellt werden.	Kinder, Minderheiten und Migranten, sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 458
Esteban González Pons

Entschließungsantrag
Anlage I – Teil B – Erwägung 37

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(37) Der Austausch und die Nutzung von Daten durch mehrere Teilnehmer sind sensibel; daher sollten für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien einschlägige Normen und Protokolle gelten, die den Anforderungen an Qualität, Integrität, Sicherheit, Privatsphäre und Kontrolle entsprechen. Im Rahmen der Datenverwaltungsstrategie sollten die Verarbeitung und der Austausch von sowie der Zugang zu derartigen Daten sowie deren ordnungsgemäße Verwaltung und Rückverfolgbarkeit im Mittelpunkt stehen und ein angemessener Schutz der Daten gefährdeter Gruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, Patienten, ***Kinder***, Minderheiten und Migranten, sichergestellt werden.	(37) Der Austausch und die Nutzung von Daten durch mehrere Teilnehmer sind sensibel; daher sollten für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien einschlägige Normen und Protokolle gelten, die den Anforderungen an Qualität, Integrität, Sicherheit, ***Zuverlässigkeit,*** Privatsphäre und Kontrolle entsprechen. Im Rahmen der Datenverwaltungsstrategie sollten die Verarbeitung und der Austausch von sowie der Zugang zu derartigen Daten sowie deren ordnungsgemäße Verwaltung und Rückverfolgbarkeit im Mittelpunkt stehen und ein angemessener Schutz der Daten gefährdeter Gruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, Patienten, ***Kindern***, Minderheiten und Migranten, sichergestellt werden.

Or. es

Änderungsantrag 459
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 37

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(37) Der Austausch und die Nutzung	(37) Der Austausch und die Nutzung

von Daten durch mehrere Teilnehmer sind sensibel; daher sollten für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien einschlägige Normen und Protokolle gelten, die den Anforderungen an Qualität, Integrität, Sicherheit, Privatsphäre und Kontrolle entsprechen. Im Rahmen der Datenverwaltungsstrategie sollten die Verarbeitung und der Austausch von sowie der Zugang zu derartigen Daten sowie deren ordnungsgemäße Verwaltung und Rückverfolgbarkeit im Mittelpunkt stehen und ein angemessener Schutz der Daten gefährdeter Gruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, Patienten, Kinder, Minderheiten und Migranten, sichergestellt werden.	von Daten durch mehrere Teilnehmer sind sensibel; daher sollten für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien einschlägige Normen und Protokolle gelten, die den Anforderungen an Qualität, Integrität, Sicherheit, Privatsphäre und Kontrolle entsprechen. Im Rahmen der Datenverwaltungsstrategie sollten die Verarbeitung und der Austausch von sowie der Zugang zu derartigen Daten sowie deren ordnungsgemäße Verwaltung***, Überprüfbarkeit*** und Rückverfolgbarkeit im Mittelpunkt stehen und ein angemessener Schutz der Daten gefährdeter Gruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, Patienten, Kinder, Minderheiten und Migranten, sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 460
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 38

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(38) ***Die wirksame Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze wird weitgehend davon abhängen, dass die*** Mitgliedstaaten eine unabhängige Behörde als Aufsichtsbehörde benennen. Jede nationale Aufsichtsbehörde sollte ***insbesondere*** dafür zuständig sein, die ***Einhaltung der Grundsätze durch künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende*** Technologien, ***die angesichts der in*** dieser Verordnung ***festgelegten Verpflichtungen als risikoreich gelten,*** zu bewerten ***und zu überwachen***.	(38) Die Mitgliedstaaten ***sollten*** eine unabhängige Behörde als Aufsichtsbehörde benennen. Jede nationale Aufsichtsbehörde sollte dafür zuständig sein, die ***Konformität risikoreicher*** Technologien ***mit*** dieser Verordnung zu bewerten.

Or. en

Änderungsantrag 461
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 38

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(38) Die wirksame Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze wird weitgehend davon abhängen, dass die Mitgliedstaaten eine unabhängige Behörde als Aufsichtsbehörde benennen. Jede ***nationale*** Aufsichtsbehörde sollte insbesondere dafür zuständig sein, die Einhaltung der Grundsätze durch künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, die angesichts der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen als risikoreich gelten, zu bewerten und zu überwachen.	(38) Die wirksame Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze wird weitgehend davon abhängen, dass die Mitgliedstaaten eine unabhängige Behörde ***oder eine Behörde mit öffentlicher Zweckbestimmung*** als Aufsichtsbehörde benennen. Jede ***zuständige*** Aufsichtsbehörde sollte insbesondere dafür zuständig sein, die Einhaltung der Grundsätze durch künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, die angesichts der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen als risikoreich gelten, zu bewerten und zu überwachen.

Or. en

Änderungsantrag 462
Evelyne Gebhardt, Brando Benifei, Bettina Vollath

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 38

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(38) Die wirksame Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze wird weitgehend davon abhängen, dass die Mitgliedstaaten eine unabhängige Behörde als Aufsichtsbehörde benennen. Jede nationale Aufsichtsbehörde sollte insbesondere dafür zuständig sein, die Einhaltung ***der Grundsätze durch***	(38) Die wirksame Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze wird weitgehend davon abhängen, dass die Mitgliedstaaten eine unabhängige Behörde als Aufsichtsbehörde benennen. Jede nationale Aufsichtsbehörde sollte insbesondere dafür zuständig sein, künstliche Intelligenz, Robotik und damit

künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, die ***angesichts*** der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen als risikoreich gelten, zu bewerten und zu überwachen.

zusammenhängende Technologien, die als risikoreich gelten, ***zu identifizieren und*** die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen ***im Hinblick auf diese*** Technologien zu bewerten und zu überwachen.

Or. en

Änderungsantrag 463
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 38

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(38) Die wirksame Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze wird weitgehend davon abhängen, dass die Mitgliedstaaten eine unabhängige Behörde als Aufsichtsbehörde benennen. Jede nationale Aufsichtsbehörde sollte insbesondere dafür zuständig sein, die Einhaltung der Grundsätze durch künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, die angesichts der in dieser Verordnung festgelegten ***Verpflichtungen*** als risikoreich gelten, zu bewerten und zu überwachen.	(38) Die wirksame Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze wird weitgehend davon abhängen, dass die Mitgliedstaaten eine unabhängige Behörde als Aufsichtsbehörde benennen. Jede nationale Aufsichtsbehörde sollte insbesondere dafür zuständig sein, die Einhaltung der Grundsätze durch künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, die angesichts der in dieser Verordnung festgelegten ***objektiven Kriterien*** als risikoreich gelten, zu bewerten und zu überwachen.

Or. en

Änderungsantrag 464
Evelyne Gebhardt, Brando Benifei, Bettina Vollath

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 39

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(39) Jede nationale Aufsichtsbehörde trägt zudem die Verantwortung, die Steuerung dieser Technologien zu	(39) Jede nationale Aufsichtsbehörde trägt zudem die Verantwortung, die Steuerung dieser Technologien ***gemäß***

regulieren. Ihnen obliegt daher eine wichtige Rolle dabei, das Vertrauen und die Sicherheit der Unionsbürger zu fördern sowie eine demokratische, pluralistische und gerechte Gesellschaft zu ermöglichen.	***einem gemeinsamen Rahmen, der von der Europäischen Kommission oder einer anderen für diese Aufgabe benannten relevanten Institution, Einrichtung, Amt oder Agentur der Union ausgearbeitet wurde,*** zu regulieren. Ihnen obliegt daher eine wichtige Rolle dabei, das Vertrauen und die Sicherheit der Unionsbürger zu fördern sowie eine demokratische, pluralistische und gerechte Gesellschaft zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 465
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 39

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(39) Jede nationale Aufsichtsbehörde ***trägt zudem die Verantwortung, die Steuerung dieser Technologien zu regulieren***. ***Ihnen obliegt daher*** eine wichtige Rolle dabei, das Vertrauen und die Sicherheit der Unionsbürger zu fördern sowie eine demokratische, pluralistische und gerechte Gesellschaft zu ermöglichen.	(39) Jede nationale Aufsichtsbehörde ***wird*** eine wichtige Rolle dabei ***spielen***, das Vertrauen und die Sicherheit der Unionsbürger zu fördern sowie eine demokratische, pluralistische und gerechte Gesellschaft zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 466
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 39

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(39) Jede ***nationale*** Aufsichtsbehörde trägt zudem die Verantwortung, die Steuerung dieser Technologien zu regulieren. Ihnen obliegt daher eine	(39) Jede ***zuständige*** Aufsichtsbehörde trägt zudem die Verantwortung, die Steuerung dieser Technologien zu regulieren. Ihnen obliegt daher eine

wichtige Rolle dabei, das Vertrauen und die Sicherheit der Unionsbürger zu fördern sowie eine demokratische, pluralistische und gerechte Gesellschaft zu ermöglichen.	wichtige Rolle dabei, das Vertrauen und die Sicherheit der Unionsbürger zu fördern sowie eine demokratische, pluralistische und gerechte Gesellschaft zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 467
Evelyne Gebhardt, Brando Benifei, Bettina Vollath

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 39 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(39a) Die nationalen Aufsichtsbehörden arbeiten mit den Behörden zusammen, die für die Bewertung und Überwachung der künstlichen Intelligenz, der Robotik und damit zusammenhängender Technologien, einschließlich der Software, der Algorithmen und der Daten, die von diesen Technologien genutzt oder erzeugt werden, sowie für die Durchsetzung ihrer Einhaltung im Zusammenhang mit den sektoralen Rechtsvorschriften zuständig sind, um Technologien zu ermitteln, die unter ethischen Gesichtspunkten risikoreich sind, und um die Durchführung der erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu überwachen, wenn solche Technologien ermittelt werden;

Or. en

Änderungsantrag 468
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 40

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(40) Die ***nationalen*** Aufsichtsbehörden	(40) Die ***zuständigen*** Aufsichtsbehörden

sollten untereinander sowie mit der Europäischen Kommission und anderen einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union substanziell und regelmäßig zusammenarbeiten, um ein kohärentes grenzüberschreitendes Vorgehen zu sichern und eine kohärente Entwicklung, einen kohärenten Einsatz und eine kohärente Nutzung dieser Technologien innerhalb der Union im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätzen zu ermöglichen.	sollten untereinander sowie mit der Europäischen Kommission und anderen einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union substanziell und regelmäßig zusammenarbeiten, um ein kohärentes grenzüberschreitendes Vorgehen zu sichern und eine kohärente Entwicklung, einen kohärenten Einsatz und eine kohärente Nutzung dieser Technologien innerhalb der Union im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätzen zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 469
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 40 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(40a) Im Rahmen einer solchen Zusammenarbeit sollten die nationalen Aufsichtsbehörden zusammen mit der Europäischen Kommission und anderen einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union eine gemeinsame und abschließende Liste risikoreicher künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängender Technologien im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien ausarbeiten und gemeinsame Kriterien entwickeln, und es sollte ein Antragsverfahren für die Erteilung eines europäischen Zertifikats für die Einhaltung ethischer Grundsätze entwickelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 470
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 41

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(41) Die ***nationalen*** Aufsichtsbehörden sollten eine möglichst große Zahl von Akteuren wie Vertretern der Industrie, Unternehmen, Sozialpartnern, Forschern, Verbrauchern und Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenführen und ein pluralistisches Forum für Reflexion und Meinungsaustausch bieten, ***in dem*** verständliche und präzise Schlussfolgerungen gezogen werden, die als Richtschnur dafür dienen, wie die Steuerung geregelt wird.	(41) Die ***zuständigen*** Aufsichtsbehörden sollten eine möglichst große Zahl von Akteuren wie Vertretern der Industrie, Unternehmen, Sozialpartnern, Forschern, Verbrauchern und Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenführen und ein pluralistisches Forum für Reflexion und Meinungsaustausch bieten, ***um die Zusammenarbeit und Kooperation zwischen den Interessengruppen, insbesondere aus Wissenschaft, Forschung, Industrie, Zivilgesellschaft und einzelnen Experten, zu erleichtern damit*** verständliche und präzise Schlussfolgerungen gezogen werden, die als Richtschnur dafür dienen, wie die Steuerung geregelt wird.

Or. en

Änderungsantrag 471
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 42

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(42) Darüber hinaus sollten diese ***nationalen*** Aufsichtsbehörden Entwicklern, Betreibern und Nutzern, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen oder Start-ups, professionelle administrative Beratung und Unterstützung bieten, wenn diese bezüglich der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze vor Herausforderungen stehen.	(42) Darüber hinaus sollten diese ***zuständigen*** Aufsichtsbehörden Entwicklern, Betreibern und Nutzern, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen oder Start-ups, professionelle administrative Beratung und Unterstützung bieten, wenn diese bezüglich der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze vor Herausforderungen stehen.

Or. en

Änderungsantrag 472
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 42 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(42a) Auf europäischer Ebene ist eine vollständige Harmonisierung erforderlich. Daher wird die Europäische Kommission beauftragt, eine geeignete Lösung zur Ausgestaltung eines solchen Ansatzes zu finden. Ziel ist es, die Schaffung einer weiteren Agentur zu vermeiden. Vielmehr müssen wir strenge Regeln und Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten finden.

Or. en

Änderungsantrag 473
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 42 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(42a) Die Kommission sollte verbindliche Leitlinien festlegen, die von den nationalen Aufsichtsbehörden bei der Durchführung ihrer Einhaltungsbewertung zu befolgen sind.

Or. en

Änderungsantrag 474
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 43

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(43) Durch die Meldung von Missständen werden Behörden auf potenzielle und tatsächliche Verstöße gegen das Unionsrecht aufmerksam gemacht, damit Verletzungen, Schäden oder Beeinträchtigungen, die andernfalls auftreten würden, verhindert werden können. Darüber hinaus verbessern Berichtsverfahren den Informationsfluss innerhalb von Unternehmen und Organisationen und mindern so das Risiko, dass mangelhafte oder fehlerhafte Produkte oder Dienstleistungen entwickelt werden. Unternehmen und Organisationen, die künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich von diesen Technologien genutzter oder erstellter Daten, entwickeln, einsetzen oder nutzen, sollten Meldekanäle einrichten, und Personen, die Verstöße melden, sollten vor Repressalien geschützt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 475
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 44

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(44) Die rasche Entwicklung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, sowie des technischen maschinellen Lernens, technischer Denkprozesse und anderer	(44) Die rasche Entwicklung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, sowie des technischen maschinellen Lernens, technischer Denkprozesse und anderer

Technologien, die dieser Entwicklung zugrunde liegen, ist nicht vorhersehbar. Daher ist es sowohl angemessen als auch notwendig, einen Überprüfungsmechanismus einzurichten, nach dem die Kommission zusätzlich zu ihrer Berichterstattung über die Anwendung der Verordnung regelmäßig einen Bericht über die mögliche Änderung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung vorlegen muss.	Technologien, die dieser Entwicklung zugrunde liegen, ist nicht vorhersehbar. Daher ist es sowohl angemessen als auch notwendig, einen Überprüfungsmechanismus einzurichten, nach dem die Kommission zusätzlich zu ihrer Berichterstattung über die Anwendung der Verordnung regelmäßig einen Bericht über die mögliche Änderung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung vorlegen muss. ***Darüber hinaus sollte die Kommission erforderlichenfalls alle sechs Monate den Anhang dieser Verordnung mittels delegierter Rechtsakte überprüfen.***

Or. en

Änderungsantrag 476
Ibán García Del Blanco

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 45

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(45) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines rechtlichen Rahmens ethischer Grundsätze für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien in der Union, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden kann und wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang nach dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche	(45) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines ***gemeinsamen*** rechtlichen Rahmens ethischer Grundsätze für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien in der Union, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden kann und wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang nach dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche

Maß hinaus.	Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 477
Marion Walsmann

Entschließungsantrag
Anlage I – Teil B – Erwägung 46

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(46) Maßnahmen auf Unionsebene gemäß dieser Verordnung ließen sich am besten durch die Einrichtung einer Europäischen Agentur für künstliche Intelligenz verwirklichen. Eine solche Einrichtung wäre von wesentlicher Bedeutung, um die Mandate und Maßnahmen der nationalen Aufsichtsbehörden in den einzelnen Mitgliedstaaten zu koordinieren, um objektive Kriterien für die Bewertung der Risiken von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien festzulegen, um ein Zertifikat über die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze zu entwickeln und auszustellen, um einen regelmäßigen Austausch mit den betroffenen Akteuren und der Zivilgesellschaft zu unterstützen, um die Vorgehensweise der Union durch internationale Zusammenarbeit zu fördern und um für eine weltweit einheitliche Antwort auf die mit diesen Technologien verbundenen Chancen und Risiken zu sorgen.	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 478
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Anlage I – Teil B – Erwägung 46

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(46) Maßnahmen auf Unionsebene gemäß dieser Verordnung ließen sich am besten durch die Einrichtung einer Europäischen Agentur für künstliche Intelligenz verwirklichen. Eine solche Einrichtung wäre von wesentlicher Bedeutung, um die Mandate und Maßnahmen der nationalen Aufsichtsbehörden in den einzelnen Mitgliedstaaten zu koordinieren, um objektive Kriterien für die Bewertung der Risiken von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien festzulegen, um ein Zertifikat über die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze zu entwickeln und auszustellen, um einen regelmäßigen Austausch mit den betroffenen Akteuren und der Zivilgesellschaft zu unterstützen, um die Vorgehensweise der Union durch internationale Zusammenarbeit zu fördern und um für eine weltweit einheitliche Antwort auf die mit diesen Technologien verbundenen Chancen und Risiken zu sorgen.	***entfällt***

Or. ro

Änderungsantrag 479
Raffaele Stancanelli

Entschließungsantrag
Anlage I – Teil B – Erwägung 46

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(46) Maßnahmen auf Unionsebene gemäß dieser Verordnung ließen sich am besten durch die Einrichtung einer Europäischen Agentur für künstliche Intelligenz verwirklichen. Eine solche	***entfällt***

Einrichtung wäre von wesentlicher Bedeutung, um die Mandate und Maßnahmen der nationalen Aufsichtsbehörden in den einzelnen Mitgliedstaaten zu koordinieren, um objektive Kriterien für die Bewertung der Risiken von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien festzulegen, um ein Zertifikat über die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze zu entwickeln und auszustellen, um einen regelmäßigen Austausch mit den betroffenen Akteuren und der Zivilgesellschaft zu unterstützen, um die Vorgehensweise der Union durch internationale Zusammenarbeit zu fördern und um für eine weltweit einheitliche Antwort auf die mit diesen Technologien verbundenen Chancen und Risiken zu sorgen.

Or. it

Änderungsantrag 480
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 46

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(46) Maßnahmen auf Unionsebene gemäß dieser Verordnung ließen sich am besten durch die Einrichtung einer Europäischen Agentur für künstliche Intelligenz verwirklichen. Eine solche Einrichtung wäre von wesentlicher Bedeutung, um die Mandate und Maßnahmen der nationalen Aufsichtsbehörden in den einzelnen Mitgliedstaaten zu koordinieren, um objektive Kriterien für die Bewertung der Risiken von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien festzulegen, um ein Zertifikat über die Einhaltung der in	***entfällt***

dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze zu entwickeln und auszustellen, um einen regelmäßigen Austausch mit den betroffenen Akteuren und der Zivilgesellschaft zu unterstützen, um die Vorgehensweise der Union durch internationale Zusammenarbeit zu fördern und um für eine weltweit einheitliche Antwort auf die mit diesen Technologien verbundenen Chancen und Risiken zu sorgen.

Or. en

Änderungsantrag 481
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 46

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(46) Maßnahmen auf Unionsebene gemäß dieser Verordnung ließen sich am besten durch die Einrichtung einer Europäischen Agentur für künstliche Intelligenz verwirklichen. Eine solche Einrichtung wäre von wesentlicher Bedeutung, um die Mandate und Maßnahmen der nationalen Aufsichtsbehörden in den einzelnen Mitgliedstaaten zu koordinieren, um objektive Kriterien für die Bewertung der Risiken von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien festzulegen, um ein Zertifikat über die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze zu entwickeln und auszustellen, um einen regelmäßigen Austausch mit den betroffenen Akteuren und der Zivilgesellschaft zu unterstützen, um die Vorgehensweise der Union durch internationale Zusammenarbeit zu fördern und um für eine weltweit einheitliche Antwort auf die mit diesen Technologien verbundenen Chancen und	***entfällt***

Risiken zu sorgen.

Or. en

Änderungsantrag 482
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 46

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(46) Maßnahmen auf Unionsebene gemäß dieser Verordnung ließen sich am besten durch die Einrichtung einer Europäischen Agentur für künstliche Intelligenz verwirklichen. Eine solche Einrichtung wäre von wesentlicher Bedeutung, um die Mandate und Maßnahmen der ***nationalen*** Aufsichtsbehörden in den ***einzelnen*** Mitgliedstaaten zu koordinieren, um objektive Kriterien für die Bewertung der Risiken von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien festzulegen, um ein Zertifikat über die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze zu entwickeln und auszustellen, um einen regelmäßigen Austausch mit den betroffenen Akteuren und der Zivilgesellschaft zu unterstützen, um die Vorgehensweise der Union durch internationale Zusammenarbeit zu fördern und um für eine weltweit einheitliche Antwort auf die mit diesen Technologien verbundenen Chancen und Risiken zu sorgen.	(46) Maßnahmen auf Unionsebene gemäß dieser Verordnung ließen sich am besten durch die Einrichtung einer Europäischen Agentur für künstliche Intelligenz verwirklichen. Eine solche Einrichtung wäre von wesentlicher Bedeutung, um die Mandate und Maßnahmen der ***zuständigen*** Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten zu koordinieren, um objektive Kriterien für die Bewertung der Risiken von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien festzulegen, um ein Zertifikat über die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze zu entwickeln und auszustellen, um einen regelmäßigen Austausch mit den betroffenen Akteuren und der Zivilgesellschaft zu unterstützen, ***um ein Zentrum für Fachwissen einzurichten, um Hochschulen, Forschung, Industrie und einzelne Sachverständigen auf Unionsebene zur Förderung des Austauschs von Wissen und technischem Fachwissen zusammenzuführen sowie*** um die Vorgehensweise der Union durch internationale Zusammenarbeit zu fördern und um für eine weltweit einheitliche Antwort auf die mit diesen Technologien verbundenen Chancen und Risiken zu sorgen.

Or. en

Änderungsantrag 483
Evelyne Gebhardt, Brando Benifei, Bettina Vollath

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 46

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(46) Maßnahmen auf Unionsebene gemäß dieser Verordnung ließen sich am besten durch die Einrichtung einer Europäischen Agentur für künstliche Intelligenz verwirklichen. Eine solche Einrichtung wäre von wesentlicher Bedeutung, um die Mandate und Maßnahmen der nationalen Aufsichtsbehörden in den einzelnen Mitgliedstaaten zu koordinieren, um objektive Kriterien für die Bewertung der Risiken von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien festzulegen, um ein Zertifikat über die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze zu entwickeln und auszustellen, um einen regelmäßigen Austausch mit den betroffenen Akteuren und der Zivilgesellschaft zu unterstützen, um die Vorgehensweise der Union durch internationale Zusammenarbeit zu fördern und um für eine weltweit einheitliche Antwort auf die mit diesen Technologien verbundenen Chancen und Risiken zu sorgen.	(46) Maßnahmen auf Unionsebene gemäß dieser Verordnung ließen sich am besten durch die Einrichtung einer Europäischen Agentur für künstliche Intelligenz verwirklichen. Eine solche Einrichtung wäre von wesentlicher Bedeutung, um die Mandate und Maßnahmen der nationalen Aufsichtsbehörden in den einzelnen Mitgliedstaaten zu koordinieren, um objektive Kriterien für die Bewertung der Risiken von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien festzulegen, ***um einen gemeinsamen Rahmen für die Steuerung der Entwicklung, des Einsatzes und der Nutzung dieser Technologien zu entwerfen***, um ein Zertifikat über die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze zu entwickeln und auszustellen, um einen regelmäßigen Austausch mit den betroffenen Akteuren und der Zivilgesellschaft zu unterstützen, um die Vorgehensweise der Union durch internationale Zusammenarbeit zu fördern und um für eine weltweit einheitliche Antwort auf die mit diesen Technologien verbundenen Chancen und Risiken zu sorgen.

Or. en

Änderungsantrag 484
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – vor Artikel 1 – Kapitelüberschrift (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Or. en

Änderungsantrag 485
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Anlage I – Teil B – Artikel 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Zweck dieser Verordnung ist es, einen Regelungsrahmen ethischer Grundsätze für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien zu schaffen.	Zweck dieser Verordnung ist es, einen ***umfassenden und zukunftsfähigen*** Regelungsrahmen ethischer Grundsätze für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien zu schaffen.

Or. ro

Änderungsantrag 486
Ibán García Del Blanco

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 1 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Zweck dieser Verordnung ist es, einen Regelungsrahmen ethischer Grundsätze für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien zu schaffen.	Zweck dieser Verordnung ist es, einen ***gemeinsamen europäischen*** Regelungsrahmen ethischer Grundsätze für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 487
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 1 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Zweck dieser Verordnung ist es, einen Regelungsrahmen ethischer Grundsätze für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien zu schaffen.	Zweck dieser Verordnung ist es, einen Regelungsrahmen ethischer Grundsätze für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von ***risikoreicher*** künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 488
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 2 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Diese Verordnung gilt für in der Union entwickelte, eingesetzte oder genutzte künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien***,*** einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten.	***1.*** Diese Verordnung gilt für in der Union entwickelte, eingesetzte oder genutzte ***risikoreiche*** künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien***, in der Folge Hochrisikotechnologien,[1a]*** einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten. ***2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als Hochrisikotechnologien Technologien, die:*** ***a) in Sektoren eingesetzt werden, in denen angesichts der Merkmale der typischerweise ausgeübten Tätigkeiten im Hinblick auf den Schutz der Sicherheit und der Grundrechte und -freiheiten mit erheblichen Risiken zu rechnen ist, und***

b) so verwendet werden, dass solche Risiken im Hinblick auf den Schutz der Sicherheit und der Grundrechte und -freiheiten zu erwarten sind

3. Die in Absatz 2 genannten Hochrisikotechnologien werden in einem Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16 Buchstabe a zu erlassen, um die abschließende Liste durch Folgendes zu ändern:

a) die Aufnahme neuer Arten risikoreicher künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien;

b) die Löschung von Arten von Technologien, die nicht länger als mit hohem Risiko behaftet betrachtet werden können;

c) die Änderung der kritischen Sektoren für bestehende Hochrisikotechnologien.

Ein den Anhang ändernder delegierter Rechtsakt tritt sechs Monate nach seiner Annahme in Kraft. Werden neue kritische Sektoren und/oder Hochrisikotechnologien für die Aufnahme in den Anhang mittels delegierten Rechtsakten bestimmt, muss die Kommission die in dieser Verordnung festgelegten Kriterien vollumfänglich berücksichtigen, insbesondere die in Absatz 2 dieses Artikels.

[1a] Ab diesem Punkt wird „künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien“ in der gesamten Verordnung durch „Hochrisikotechnologien“ ersetzt.

Or. en

Änderungsantrag 489
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 2 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Diese Verordnung gilt für in der Union entwickelte, eingesetzte oder genutzte künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien ***genutzten oder*** erstellten Software, Algorithmen und Daten.	Diese Verordnung gilt für in der Union entwickelte, eingesetzte oder genutzte künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien ***zu benutzenden*** oder erstellten Software, Algorithmen und Daten.

Or. en

Änderungsantrag 490
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 2 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Diese Verordnung gilt für in der Union entwickelte, eingesetzte oder genutzte künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten.	Diese Verordnung gilt für in der Union entwickelte, eingesetzte oder genutzte ***risikoreiche*** künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten.

Or. en

Änderungsantrag 491
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 2 – Abschnitt 1 a(neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a. Diese Verordnung gilt nicht für in

der Union entwickelte, eingesetzte oder genutzte künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, die nicht als risikoreich angesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 492
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Anlage I – Teil B – Artikel 4 – Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) ***„künstliche*** Intelligenz“: ***Softwaresysteme, die unter anderem dazu dienen, strukturierte oder unstrukturierte Daten zu sammeln, zu verarbeiten*** und ***zu interpretieren, Muster zu erkennen und Modelle zu erstellen***, um ***zu Schlussfolgerungen*** zu ***gelangen oder auf der Grundlage solcher Schlussfolgerungen Maßnahmen*** in der ***physischen*** oder ***virtuellen Dimension zu ergreifen***;	a) ***„Systeme von künstlicher*** Intelligenz“: ***Systeme mit intelligentem Verhalten durch Analysieren bestimmter Eingaben*** und ***Treffen von Maßnahmen mit einem gewissen Grad von Autonomie***, um ***spezifische Ziele*** zu ***erreichen. KI-Systeme können rein softwaregestützt sein und*** in der ***virtuellen Welt arbeiten*** oder ***in Hardwarevorrichtungen integriert sein***;

Or. ro

Änderungsantrag 493
Marion Walsmann

Entschließungsantrag
Anlage I – Teil B – Artikel 4 – Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) „künstliche Intelligenz“: ***Softwaresysteme, die unter anderem dazu dienen, strukturierte oder unstrukturierte Daten zu sammeln,*** zu verarbeiten und ***zu***	a) „künstliche Intelligenz“: ***bezeichnet Methoden und Verfahren, die es technischen Systemen ermöglichen, ihre Umwelt wahrzunehmen, das***

interpretieren, Muster zu erkennen und Modelle zu erstellen, um zu Schlussfolgerungen zu gelangen oder auf der Grundlage solcher Schlussfolgerungen Maßnahmen in der physischen oder virtuellen Dimension zu ergreifen;	***Wahrgenommene*** zu verarbeiten und ***selbständig Probleme zu lösen, Entscheidungen zutreffen, zu handeln und aus den Konsequenzen dieser Entscheidungen und Handlungen zu lernen***;

Or. de

Änderungsantrag 494
Stéphane Séjourné, Liesje Schreinemacher, Karen Melchior, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 4 – Abschnitt 1– Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) „künstliche Intelligenz“: ***Softwaresysteme, die unter anderem dazu dienen, strukturierte oder unstrukturierte Daten zu sammeln, zu verarbeiten und zu interpretieren, Muster zu erkennen und Modelle zu erstellen, um zu Schlussfolgerungen zu gelangen oder auf der Grundlage solcher Schlussfolgerungen Maßnahmen in der physischen oder virtuellen Dimension zu ergreifen;***	a) „künstliche Intelligenz“: ***ein System, das intelligentes Verhalten zeigt, indem es seine Umgebung analysiert und mit einem gewissen Grad an Autonomie handelt, um bestimmte Ziele zu erreichen; KI-Systeme können rein softwaregestützt sein und in der virtuellen Welt arbeiten oder in Hardwarevorrichtungen integriert sein***;

Or. en

Änderungsantrag 495
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 4 – Abschnitt 1– Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) „künstliche Intelligenz“: Softwaresysteme, die ***unter anderem dazu dienen, strukturierte oder unstrukturierte Daten zu sammeln, zu verarbeiten und zu interpretieren, Muster zu erkennen und***	a) „„künstliche Intelligenz“: Softwaresysteme, die ***intelligentes Verhalten zeigen, indem sie bestimmte Eingaben analysieren und Maßnahmen mit einem gewissen Grad von Autonomie***

Modelle zu erstellen, um zu Schlussfolgerungen zu gelangen oder auf der Grundlage solcher Schlussfolgerungen Maßnahmen in der physischen oder virtuellen Dimension zu ergreifen;	***treffen, um spezifische Ziele zu erreichen. KI-Systeme können rein softwaregestützt sein und in der virtuellen Welt arbeiten oder in Hardwarevorrichtungen integriert sein***;

Or. en

Änderungsantrag 496
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 4 – Abschnitt 1– Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) „künstliche Intelligenz“: ***Softwaresysteme, die*** unter anderem ***dazu dienen, strukturierte oder unstrukturierte Daten zu sammeln, zu verarbeiten und zu interpretieren, Muster zu erkennen und Modelle zu erstellen, um zu Schlussfolgerungen zu gelangen oder auf der Grundlage solcher Schlussfolgerungen Maßnahmen in der physischen oder virtuellen Dimension zu ergreifen***;	a) „künstliche Intelligenz“: ***Systeme, die intelligentes Verhalten zeigen, indem sie*** unter anderem ***ihre Umgebung erfassen, verarbeiten, analysieren und interpretieren und mit einem gewissen Grad an Autonomie handeln, um bestimmte Ziele zu erreichen[1a]***;
	[1a] Definition wie in der Mitteilung der Europäischen Kommission COM(2018)0237 vom 25.04.2018, Seite 1, angepasst.

Or. en

Änderungsantrag 497
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 4 – Abschnitt 1– Buchstabe a a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	aa) „Automatische Entscheidungsfindung“: Entscheidungsunterstützungs- oder Entscheidungsinformationssysteme sind Verfahren, bei denen Entscheidungen zunächst unter Verwendung einer Software oder eines Dienstes teilweise oder vollständig an eine andere Person oder Körperschaft delegiert werden, die dann wiederum automatisch ausgeführte Entscheidungsmodelle zur Durchführung einer Aktion verwenden;

Or. en

Änderungsantrag 498
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 4 – Abschnitt 1– Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
b) „Robotik“: ***Technologien, die es Maschinen ermöglichen, Aufgaben zu erfüllen, die traditionell von Menschen ausgeführt werden***, auch durch den Einsatz künstlicher Intelligenz oder damit zusammenhängender Technologien;	b) „Robotik“: ***automatisch gesteuerte, reprogrammierbare Mehrzweckmaschinen[1a] zur Durchführung von Handlungen in der physischen Welt***, auch durch den Einsatz künstlicher Intelligenz oder damit zusammenhängender Technologien;
	[1a] Aus der Definition für Industrieroboter in ISO 8373.

Or. en

Änderungsantrag 499
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 4 – Abschnitt 1– Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
b) „Robotik“: Technologien, die es Maschinen ermöglichen, Aufgaben zu erfüllen, die traditionell von Menschen ausgeführt werden, auch durch den Einsatz künstlicher Intelligenz oder damit zusammenhängender Technologien;	b) „Robotik“: Technologien, die es Maschinen ermöglichen, Aufgaben zu erfüllen, die traditionell von Menschen ausgeführt ***oder initiiert*** werden, auch durch den Einsatz künstlicher Intelligenz oder damit zusammenhängender Technologien;

Or. en

Änderungsantrag 500
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 4 – Abschnitt 1– Buchstabe c

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
c) „damit zusammenhängende Technologien“: Technologien, die es Software ermöglichen, einen physischen oder virtuellen Prozess teilweise oder vollständig autonom zu steuern, Technologien, die in der Lage sind, die Identität von Personen oder bestimmte Merkmale von Personen anhand ihrer biometrischen Daten zu erkennen, sowie Technologien, die menschliche Eigenschaften kopieren oder auf andere Weise nutzen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 501
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 4 – Abschnitt 1– Buchstabe d

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
d) „Software“: eine Reihe von	***entfällt***

codierten Anweisungen, die erforderlich sind, damit ein Computer funktionieren und Aufgaben ausführen kann;

Or. en

Änderungsantrag 502
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 4 – Abschnitt 1– Buchstabe e

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
e) „Algorithmen“: Modelle für Berechnungen oder andere Operationen zur Problemlösung, die von Software bei der Ausführung einer Aufgabe durchgeführt werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 503
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 4 – Abschnitt 1– Buchstabe f

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
f) „Daten“: Informationen, die als Code definiert und gespeichert sind;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 504
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 4 – Abschnitt 1– Buchstabe f a(neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	fa) „„autonom“ bezeichnet künstliche Intelligenz, Robotik oder eine damit zusammenhängende Technologie, die anhand der Wahrnehmung von bestimmten Eingaben und ohne Notwendigkeit, vorab festgelegte Anweisungen zu befolgen, betrieben wird, auch wenn ihr Verhalten durch das vorgegebene Ziel und andere relevante konzeptionelle Optionen des Entwicklers eingeschränkt ist;

Or. en

Änderungsantrag 505
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 4 – Abschnitt 1– Buchstabe f b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	fb) „hohes Risiko“‘: ein erhebliches Potenzial in einer autonom arbeitenden künstlichen Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologie, einer oder mehreren Personen auf zufällige und vorab unmöglich absehbare Weise Schaden zuzufügen, wobei die beabsichtigte Verwendung und der kritische Einsatzsektor zu berücksichtigen sind;[FDCM1] die Bedeutung des Potenzials hängt vom Zusammenspiel zwischen dem Schweregrad des möglichen Schadens, der Wahrscheinlichkeit, dass das Risiko tatsächlich eintritt, und der Art und Weise, in der das KI-System eingesetzt wird, ab;

Or. en

Änderungsantrag 506
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 4 – Abschnitt 1– Buchstabe g

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
g) „Entwicklung“: die Erstellung und Gestaltung von Algorithmen, das Schreiben und die Gestaltung von Software oder die Sammlung, Speicherung und Verwaltung von Daten zum Zwecke der Schaffung oder des Trainierens von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien oder zum Zwecke der Schaffung einer neuen Anwendung für bestehende künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 507
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 4 – Abschnitt 1– Buchstabe h

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
h) „Entwickler“: jede natürliche oder juristische Person, die Entscheidungen trifft, die den Verlauf oder die Art und Weise der Entwicklung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien bestimmen und steuern;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 508
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 4 – Abschnitt 1– Buchstabe i

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
i) „Einsatz“: der Betrieb und die Verwaltung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien sowie deren Inverkehrbringen oder anderweitige Bereitstellung für die Nutzer;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 509
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 4 – Abschnitt 1– Buchstabe j

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
j) „Betreiber“: jede natürliche oder juristische Person, die in einer operativen oder verwaltenden Funktion am Einsatz von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien beteiligt ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 510
Marion Walsmann

Entschließungsantrag
Anlage I – Teil B – Artikel 4 – Buchstabe j

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
j) „Betreiber“: jede natürliche oder juristische Person, die ***in einer operativen oder verwaltenden Funktion am*** Einsatz von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien ***beteiligt ist***;	j) „Betreiber“: jede natürliche oder juristische Person, die ***über den konkreten*** Einsatz von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien ***entscheidet, die Kontrolle über das Risiko ausübt und für die sein***

Betrieb einen Nutzen darstellt;

Or. de

Änderungsantrag 511
Daniel Buda

Entschließungsantrag
Anlage I – Teil B – Artikel 4 – Buchstabe j

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
j) „Betreiber“: ***jede natürliche oder juristische*** Person, die ***in einer operativen oder verwaltenden Funktion am Einsatz von künstlicher Intelligenz, Robotik*** und ***damit zusammenhängenden Technologien beteiligt ist***;	j) „Betreiber“: ***die*** Person, die ***über die Verwendung des KI-Systems entscheidet, die Kontrolle über das damit verbundene Risiko ausübt*** und ***für die sein Betrieb einen Nutzen darstellt***;

Or. ro

Änderungsantrag 512
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 4 – Abschnitt 1– Buchstabe k

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
k) „Nutzung“: jede Handlung im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien mit Ausnahme von Entwicklung oder Einsatz;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 513
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 4 – Abschnitt 1– Buchstabe l

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
l) „Nutzer“: jede natürliche oder juristische Person, die künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien zu anderen Zwecken als zur Entwicklung oder zum Einsatz nutzt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 514
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 4 – Abschnitt 1– Buchstabe m

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
m) „Verzerrung“: jede befangene oder partielle persönliche oder soziale Wahrnehmung einer Person oder Personengruppe auf der Grundlage ihrer persönlichen Eigenschaften;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 515
Marion Walsmann

Entschließungsantrag
Anlage I – Teil B – Artikel 4 – Buchstabe m

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
m) „Verzerrung“: jede befangene oder ***partielle*** persönliche oder soziale Wahrnehmung einer Person oder Personengruppe auf der Grundlage ihrer persönlichen Eigenschaften;	m) „Verzerrung“: jede befangene oder persönliche oder soziale Wahrnehmung einer Person oder Personengruppe auf der Grundlage ihrer persönlichen Eigenschaften;

Or. de

Änderungsantrag 516
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 4 – Abschnitt 1– Buchstabe n

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
n) „Diskriminierung“: jede unterschiedliche Behandlung einer Person oder Personengruppe, die sich auf einen Grund stützt, der keine objektive oder angemessene Rechtfertigung hat, und daher nach dem Unionsrecht untersagt ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 517
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 4 – Abschnitt 1– Buchstabe o

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
o) „Verletzung oder Schaden“: körperliche, emotionale oder geistige Schädigung, Verzerrung, Diskriminierung oder Stigmatisierung, ein Leiden aufgrund mangelnder Inklusivität und Verschiedenartigkeit, finanzieller oder wirtschaftlicher Verlust, der Verlust von Arbeitsplatz oder Bildungsmöglichkeiten, eine unzulässige Einschränkung der Wahlfreiheit, eine ungerechtfertigte Verurteilung, ein Umweltschaden sowie jede Verletzung des Unionsrechts, die einer Person Schaden zufügt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 518
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 4 – Abschnitt 1– Buchstabe o

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
o) „Verletzung oder Schaden“: körperliche***, emotionale*** oder geistige Schädigung, Verzerrung, ***Diskriminierung oder Stigmatisierung, ein Leiden aufgrund mangelnder Inklusivität und Verschiedenartigkeit,*** finanzieller oder wirtschaftlicher Verlust, der Verlust von Arbeitsplatz oder Bildungsmöglichkeiten, eine unzulässige Einschränkung der Wahlfreiheit***, eine ungerechtfertigte Verurteilung, ein Umweltschaden*** sowie jede Verletzung des Unionsrechts, die einer Person Schaden zufügt;	o) o) „Verletzung oder Schaden“: körperliche oder geistige Schädigung, ***wie Hassrede, Verlust der Privatsphäre,*** Verzerrung, finanzieller oder wirtschaftlicher Verlust, der Verlust von Arbeitsplatz oder Bildungsmöglichkeiten, eine unzulässige Einschränkung der Wahlfreiheit ***und der freien Meinungsäußerung*** sowie jede Verletzung des Unionsrechts, die einer Person Schaden zufügt;

Or. en

Änderungsantrag 519
Emmanuel Maurel, Manon Aubry

Entschließungsantrag
Anlage I – Teil B – Artikel 4 – Buchstabe o

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
o) „Verletzung oder Schaden“: körperliche, ***emotionale*** oder geistige Schädigung, Verzerrung, Diskriminierung oder Stigmatisierung, ***ein Leiden*** aufgrund ***mangelnder*** Inklusivität und Verschiedenartigkeit, finanzieller oder wirtschaftlicher Verlust, der Verlust von Arbeitsplatz oder Bildungsmöglichkeiten, eine unzulässige Einschränkung der Wahlfreiheit, eine ungerechtfertigte Verurteilung, ein Umweltschaden sowie jede Verletzung des Unionsrechts, die einer Person Schaden zufügt;	o) „Verletzung oder Schaden“: körperliche, ***seelische*** oder geistige Schädigung, Verzerrung, Diskriminierung oder Stigmatisierung, ***in erster Linie*** aufgrund ***einer Verletzung der*** Inklusivität und Verschiedenartigkeit, finanzieller oder wirtschaftlicher Verlust, der Verlust von Arbeitsplatz oder Bildungsmöglichkeiten, eine unzulässige Einschränkung der Wahlfreiheit, eine ungerechtfertigte Verurteilung, ein Umweltschaden sowie jede Verletzung des Unionsrechts, die einer Person Schaden zufügt;

Or. fr

Änderungsantrag 520
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 4 – Abschnitt 1– Buchstabe p

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
p) „Steuerung“: die Art und Weise, in der auf der Grundlage von formalen Regeln, Verfahren und Werten sichergestellt wird, dass die höchsten Normen und die angemessenen Verhaltensprotokolle von Entwicklern, Betreibern und Nutzern angenommen und eingehalten werden, was ihnen ermöglicht, ethische Fragen angemessen zu behandeln, sobald oder bevor sie auftreten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 521
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 4 – Abschnitt 1– Buchstabe p

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
p) „Steuerung“: die Art und Weise, in der auf der Grundlage von formalen Regeln, Verfahren und Werten sichergestellt wird, dass die höchsten Normen und die angemessenen Verhaltensprotokolle von Entwicklern, Betreibern und Nutzern angenommen und eingehalten werden, was ihnen ermöglicht, ethische Fragen angemessen zu behandeln, sobald oder bevor sie auftreten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 522
Marion Walsmann

Entschließungsantrag
Anlage I – Teil B – Artikel 4 – Buchstabe p

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
p) „Steuerung“: die Art und Weise, in der auf der Grundlage von formalen Regeln, Verfahren und Werten sichergestellt wird, dass die ***höchsten*** Normen und die angemessenen Verhaltensprotokolle von Entwicklern, Betreibern und Nutzern angenommen und eingehalten werden, was ihnen ermöglicht, ethische Fragen angemessen zu behandeln, sobald oder bevor sie auftreten.	p) „Steuerung“: die Art und Weise, in der auf der Grundlage von formalen Regeln, Verfahren und Werten sichergestellt wird, dass die ***angemessenen*** Normen und die angemessenen Verhaltensprotokolle von Entwicklern, Betreibern und Nutzern angenommen und eingehalten werden, was ihnen ermöglicht, ethische Fragen angemessen zu behandeln, sobald oder bevor sie auftreten.

Or. de

Änderungsantrag 523
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 4 – Abschnitt 1– Buchstabe p

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
p) „Steuerung“: die Art und Weise, in der auf der Grundlage von formalen Regeln, Verfahren und Werten sichergestellt wird, dass die ***höchsten*** Normen und ***die angemessenen*** Verhaltensprotokolle von Entwicklern, Betreibern und Nutzern angenommen und eingehalten werden, was ihnen ermöglicht, ethische Fragen angemessen zu behandeln, sobald oder bevor sie auftreten.	p) „Steuerung“: die Art und Weise, in der auf der Grundlage von formalen Regeln, Verfahren und Werten sichergestellt wird, dass die ***angemessenen*** Normen und Verhaltensprotokolle von Entwicklern, Betreibern und Nutzern angenommen und eingehalten werden, was ihnen ermöglicht, ethische Fragen angemessen zu behandeln, sobald oder bevor sie auftreten.

Or. en

Änderungsantrag 524
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 5 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. Künstliche Intelligenz, Robotik und alle damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden in der Union im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätzen entwickelt, eingesetzt und genutzt.	1. Künstliche Intelligenz, Robotik und alle damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden in der Union im Einklang mit ***dem Unionsrecht und den Grundrechten und*** den in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätzen entwickelt, eingesetzt und genutzt.

Or. en

Änderungsantrag 525
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 5 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. ***Künstliche*** Intelligenz, Robotik und alle damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden in der Union im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätzen entwickelt, eingesetzt und genutzt.	1. ***Risikoreiche künstliche*** Intelligenz, Robotik und alle damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden in der Union im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätzen entwickelt, eingesetzt und genutzt.

Or. en

Änderungsantrag 526
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 5 – Abschnitt 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. Die Entwicklung, der Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, erfolgen ***in einer Weise, in der die Menschenwürde und die in der Charta verankerten Grundrechte in vollem Umfang gewahrt sind***.	2. Die Entwicklung, der Einsatz und die Nutzung von ***risikoreicher*** künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, erfolgen ***im besten Interesse der Bürger und tragen zum Schutz des sozialen und wirtschaftlichen Wohlergehens der Gesellschaft dadurch bei, dass sie die vollumfängliche Wahrung der Menschenwürde und der in der Charta verankerten Grundrechte sicherstellen.***

Or. en

Änderungsantrag 527
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 5 – Abschnitt 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. Die Entwicklung, der Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, erfolgen im bestmöglichen Interesse der Bürger. Insbesondere werden das Potenzial und die Möglichkeiten dieser Technologien berücksichtigt, wobei stets darauf geachtet wird, dass das soziale, ökologische und wirtschaftliche Wohlergehen der Gesellschaft zu schützen und zu fördern ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 528
Stéphane Séjourné, Liesje Schreinemacher, Karen Melchior, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 5 – Abschnitt 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. Die Entwicklung, der Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, erfolgen im bestmöglichen Interesse der Bürger. Insbesondere werden das Potenzial und die Möglichkeiten dieser Technologien berücksichtigt, wobei stets darauf geachtet wird, dass das soziale, ökologische und wirtschaftliche Wohlergehen der Gesellschaft zu schützen und zu fördern ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 529
Raffaele Stancanelli

Entschließungsantrag
Anlage I – Teil B – Artikel 5 – Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. Die Entwicklung, der Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, erfolgen im bestmöglichen Interesse der Bürger. Insbesondere werden das Potenzial und die Möglichkeiten dieser Technologien berücksichtigt, wobei stets darauf geachtet wird, dass das soziale, ökologische und wirtschaftliche Wohlergehen der Gesellschaft zu schützen	3. Die Entwicklung, der Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, erfolgen im bestmöglichen Interesse der Bürger. Insbesondere werden das Potenzial und die Möglichkeiten dieser Technologien berücksichtigt, wobei stets darauf geachtet wird, dass ***der Mensch im Vordergrund steht und unersetzlich ist und dass*** das soziale, ökologische und

und zu fördern ist.	wirtschaftliche Wohlergehen der Gesellschaft zu schützen und zu fördern ist.

Or. it

Änderungsantrag 530
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 5 – Kapitelüberschrift (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Kapitel II: Verpflichtungen für Hochrisikotechnologien

Or. en

Änderungsantrag 531
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 6 – Überschrift

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Eine auf den Menschen ausgerichtete ***und vom Menschen geschaffene*** künstliche Intelligenz	Eine auf den Menschen ausgerichtete künstliche Intelligenz

Or. en

Änderungsantrag 532
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 6 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. Bei der Entwicklung, dem Einsatz und der Nutzung von ***künstliche***	1. Bei der Entwicklung, dem Einsatz und der Nutzung von ***risikoreicher***

Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, wird ein auf den Menschen ausgerichteter Ansatz verfolgt, um zu einer demokratischen, pluralistischen und gerechten Gesellschaft beizutragen, indem die menschliche Autonomie gewahrt wird und sichergestellt wird, dass Entscheidungen von Menschen getroffen werden und menschliches Handeln Vorrang hat.	***künstlicher Intelligenz***, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, wird ein auf den Menschen ausgerichteter Ansatz verfolgt, um zu einer demokratischen, pluralistischen und gerechten Gesellschaft beizutragen, indem die menschliche Autonomie gewahrt wird und sichergestellt wird, dass Entscheidungen von Menschen getroffen werden und menschliches Handeln Vorrang hat.
	Or. en

Änderungsantrag 533
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 6 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. ***Bei der Entwicklung, dem Einsatz und der Nutzung von künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien,*** einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, ***wird ein auf den Menschen ausgerichteter Ansatz verfolgt,*** um zu einer demokratischen, pluralistischen und gerechten Gesellschaft beizutragen, indem die menschliche Autonomie gewahrt wird und sichergestellt wird, dass Entscheidungen von Menschen getroffen werden und menschliches Handeln Vorrang hat**.**	1. ***Hochrisikotechnologien,*** einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, ***werden:***
	a) in einer menschenzentrierten Art und Weise entwickelt, eingesetzt und verwendet, um zu einer demokratischen, pluralistischen und gerechten Gesellschaft beizutragen, indem die menschliche Autonomie gewahrt wird und sichergestellt wird, dass Entscheidungen von Menschen

	getroffen werden und menschliches Handeln Vorrang hat***;***

Or. en

Änderungsantrag 534
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 6 – Abschnitt 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. Die in Absatz 1 aufgeführten Technologien werden so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass jederzeit die uneingeschränkte menschliche Aufsicht sichergestellt ist***, insbesondere wenn ihre Entwicklung, ihr Einsatz oder ihre Nutzung das Risiko eines Verstoßes gegen die in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze bergen.***	***b)*** so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass jederzeit die uneingeschränkte menschliche Aufsicht sichergestellt ist; ***und***

Or. en

Änderungsantrag 535
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 6 – Abschnitt 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. Die in Absatz 1 aufgeführten Technologien werden so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass jederzeit die uneingeschränkte menschliche Aufsicht sichergestellt ist***, insbesondere wenn ihre Entwicklung, ihr Einsatz oder ihre Nutzung das Risiko eines Verstoßes gegen die in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze bergen***.	2. Die in Absatz 1 aufgeführten Technologien werden so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass jederzeit die uneingeschränkte menschliche Aufsicht sichergestellt ist.

Or. en

Änderungsantrag 536
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 6 – Abschnitt 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. Die in Absatz 1 aufgeführten Technologien werden so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass jederzeit die uneingeschränkte menschliche Aufsicht sichergestellt ist, insbesondere wenn ihre Entwicklung, ihr Einsatz oder ihre Nutzung das Risiko eines Verstoßes gegen die in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze bergen.	2. Die in Absatz 1 aufgeführten Technologien werden so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass jederzeit die uneingeschränkte menschliche Aufsicht sichergestellt ist, insbesondere wenn ihre Entwicklung, ihr Einsatz oder ihre Nutzung das Risiko eines Verstoßes gegen ***das Unionsrecht oder*** die in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze bergen.

Or. en

Änderungsantrag 537
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 6 – Abschnitt 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. Die in Absatz 1 aufgeführten Technologien werden so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass jederzeit die Kontrolle durch den Menschen wiedererlangt werden kann, unter anderem indem diese Technologien geändert oder eingestellt werden***, wenn ihre Entwicklung, ihr Einsatz oder ihre Nutzung das Risiko eines Verstoßes gegen die in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze bergen***.	***c)*** so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass jederzeit die Kontrolle durch den Menschen wiedererlangt werden kann, unter anderem indem diese Technologien geändert oder eingestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 538
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 6 – Abschnitt 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. Die in Absatz 1 aufgeführten Technologien werden so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass ***jederzeit*** die Kontrolle durch den Menschen wiedererlangt werden kann, unter anderem indem diese Technologien ***geändert oder*** eingestellt werden***, wenn ihre Entwicklung, ihr Einsatz oder ihre Nutzung das Risiko eines Verstoßes gegen die in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze bergen***.	3. so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass ***bei Bedarf*** die Kontrolle durch den Menschen wiedererlangt werden kann, unter anderem indem diese Technologien eingestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 539
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 6 – Abschnitt 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. Die in Absatz 1 aufgeführten Technologien werden so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass jederzeit die Kontrolle durch den Menschen wiedererlangt werden kann, unter anderem indem diese Technologien geändert oder eingestellt werden, wenn ihre Entwicklung, ihr Einsatz oder ihre Nutzung das Risiko eines Verstoßes gegen die in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze bergen.	3. Die in Absatz 1 aufgeführten Technologien werden so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass jederzeit die Kontrolle durch den Menschen wiedererlangt werden kann, unter anderem indem diese Technologien geändert oder eingestellt werden, wenn ihre Entwicklung, ihr Einsatz oder ihre Nutzung das Risiko eines Verstoßes gegen ***das Unionsrecht oder*** die in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze bergen.

Or. en

Änderungsantrag 540
Stéphane Séjourné, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Anhang I – Teil B – Artikel 7	***entfällt***
Risikobewertung	
1. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von diesen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, die ein erhebliches Risiko eines Verstoßes gegen die in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze bergen, als Hochrisikotechnologien.	
2. Gelten künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien als Hochrisikotechnologien, so bewerten und überwachen die in Artikel 14 genannten nationalen Aufsichtsbehörden die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen durch diese Technologien.	
3. Unbeschadet des Absatzes 1 erfolgt die Risikobewertung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, auf der Grundlage objektiver, auf Unionsebene harmonisierter Kriterien und im Einklang mit den geltenden sektorbezogenen Rechtsvorschriften.	

Or. en

Änderungsantrag 541
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 7 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von diesen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, ***die ein erhebliches Risiko eines Verstoßes gegen die in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze bergen,*** als Hochrisikotechnologien.	1. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von diesen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, als Hochrisikotechnologien, ***wenn ihr autonomer Betrieb unter Berücksichtigung ihres vorgesehenen Verwendungszwecks und der kritischen Sektoren, in denen sie eingesetzt werden, im Einklang mit dem Anhang zu dieser Verordnung ein erhebliches Potenzial birgt, einer oder mehreren Personen zu schaden, und zwar auf eine zufällige und vorab unmöglich absehbare Weise***; ***Die Bestimmung der Bedeutung des Potenzials hängt von der Wechselwirkung zwischen der Schwere des möglichen Schadens, der Wahrscheinlichkeit, dass sich das Risiko verwirklicht, und der Art, in der das KI-System verwendet wird, ab.***

Or. en

Änderungsantrag 542
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 7 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von diesen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, die ein erhebliches Risiko eines Verstoßes gegen die in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze bergen, als Hochrisikotechnologien.	1. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von diesen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, die ein erhebliches Risiko eines Verstoßes gegen ***das Unionsrecht, die Grundrechte und*** die in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze bergen, als

Hochrisikotechnologien.

Or. en

Änderungsantrag 543
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 7 – Abschnitt 1 a(neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a. Die Risikobewertung der künstlichen Intelligenz, der Robotik und damit zusammenhängender Technologien, einschließlich der von diesen Technologien genutzten oder erzeugten Software, Algorithmen und Daten, wird von den in Artikel 14 genannten nationalen Aufsichtsbehörden auf der Grundlage einer gemeinsamen und abschließenden Liste der risikoreichen künstlichen Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien nach den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen objektiven Kriterien durchgeführt und von den nationalen Aufsichtsbehörden, der Europäischen Kommission und anderen einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Rahmen ihrer Zusammenarbeit gemeinsam ausgearbeitet.

Or. en

Änderungsantrag 544
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 7 – Abschnitt 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. Gelten künstliche Intelligenz,	2. Gelten künstliche Intelligenz,

Robotik und damit zusammenhängende Technologien als Hochrisikotechnologien, so bewerten und überwachen die in Artikel 14 genannten ***nationalen*** Aufsichtsbehörden die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen durch diese Technologien.	Robotik und damit zusammenhängende Technologien als Hochrisikotechnologien, so bewerten und überwachen die in Artikel 14 genannten ***zuständigen*** Aufsichtsbehörden ***oder die Europäische Agentur für künstliche Intelligenz*** die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen durch diese Technologien.

Or. en

Änderungsantrag 545
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 7 – Abschnitt 2 a(neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a. Auf Antrag jedes Entwicklers, Betreibers oder Nutzers risikoreicher künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängender Technologien, die als risikoreiche Technologien gelten, auf Zertifizierung der positiven Bewertung der Einhaltung der Vorschriften stellt die jeweilige nationale Aufsichtsbehörde ein europäisches Zertifikat über die Einhaltung ethischer Grundsätze aus.
	Ein solches europäisches Zertifikat über die Einhaltung ethischer Grundsätze wird gemäß den gemeinsamen Kriterien und einem Antragsverfahren ausgestellt, die von den nationalen Aufsichtsbehörden, der Europäischen Kommission und anderen einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Rahmen ihrer Zusammenarbeit gemeinsam entwickelt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 546
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 7 – Abschnitt 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. Unbeschadet des Absatzes 1 erfolgt die Risikobewertung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, auf der Grundlage objektiver, auf Unionsebene harmonisierter Kriterien und im Einklang mit den geltenden sektorbezogenen Rechtsvorschriften.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 547
Ibán García Del Blanco

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 7 – Abschnitt 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. Unbeschadet des Absatzes 1 erfolgt die Risikobewertung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, auf der Grundlage objektiver, auf Unionsebene harmonisierter Kriterien und im Einklang mit den geltenden sektorbezogenen Rechtsvorschriften.	3. Unbeschadet des Absatzes 1 erfolgt die Risikobewertung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, auf der Grundlage ***eines risikobasierten Ansatzes und*** objektiver, auf Unionsebene harmonisierter Kriterien und im Einklang mit den geltenden sektorbezogenen Rechtsvorschriften.

Or. en

Änderungsantrag 548
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 7 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Freiwilliges Kennzeichnungssystem für nicht risikoreiche KI-Technologien
	1. Für künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich Software, Algorithmen und Daten, die von solchen Technologien genutzt oder erzeugt werden, nicht als risikoreich eingestuft werden können und die nicht den in dieser Verordnung festgelegten verbindlichen Anforderungen und der Risikobewertung unterliegen, sollte ein freiwilliges Kennzeichnungssystem eingerichtet werden.
	2. Im Rahmen eines solchen freiwilligen Kennzeichnungssystems können interessierte Wirtschaftsakteure entscheiden, ob für sie die in dieser Verordnung aufgeführten Anforderungen oder eine Reihe spezifischer ähnlicher Anforderungen gelten sollen, die speziell für die Zwecke des freiwilligen Systems von nationalen Behörden festgelegt wurden.
	3. Die betreffenden Wirtschaftsakteure erhalten ein Gütezeichen für ihre künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich Software, Algorithmen und Daten, die von diesen Technologien genutzt oder erzeugt werden, sofern diese Technologien die geltenden Anforderungen gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 549
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 8 – Abschnitt 1– Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. In der Union entwickelte, eingesetzte oder genutzte künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden ***so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass die in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze nicht verletzt werden. Sie werden insbesondere***:	1. In der Union entwickelte, eingesetzte oder genutzte ***risikoreiche*** künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden:

Or. en

Änderungsantrag 550
Stéphane Séjourné, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 8 – Abschnitt 1– Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) auf kohärente Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt, sodass mit ihnen keine anderen Ziele verfolgt oder Tätigkeiten ausgeübt werden als diejenigen, für die sie konzipiert wurden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 551
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 8 – Abschnitt 1– Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) auf kohärente Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt, sodass mit ihnen keine anderen Ziele verfolgt oder Tätigkeiten ausgeübt werden als diejenigen, für die sie konzipiert wurden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 552
Ibán García Del Blanco

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 8 – Abschnitt 1– Buchstabe b

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
b) auf widerstandsfähige Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt, sodass ein angemessenes Sicherheitsniveau garantiert ist und verhindert wird, dass technische Schwachstellen für unlautere oder ungesetzliche Zwecke ausgenutzt werden;	b) auf widerstandsfähige Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt, sodass ein angemessenes Sicherheitsniveau garantiert ist***, indem ein Mindestmaß an Cybersicherheit eingehalten wird, das in einem angemessenen Verhältnis zum festgestellten Risiko steht,*** und verhindert wird, dass technische Schwachstellen für unlautere oder ungesetzliche Zwecke ausgenutzt werden;

Or. en

Änderungsantrag 553
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 8 – Abschnitt 1– Buchstabe b

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
b) auf widerstandsfähige Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt, sodass ein angemessenes Sicherheitsniveau garantiert ist und verhindert wird, dass technische Schwachstellen für ***unlautere***	b) auf widerstandsfähige Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt, sodass ein angemessenes Sicherheitsniveau garantiert ist und verhindert wird, dass technische Schwachstellen für ***böswillige***

oder ungesetzliche Zwecke ausgenutzt werden;	oder ungesetzliche Zwecke ausgenutzt werden;

Or. en

Änderungsantrag 554
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 8 – Abschnitt 1– Buchstabe b

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
b) auf widerstandsfähige Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt, sodass ein angemessenes Sicherheitsniveau garantiert ist und verhindert wird, dass technische Schwachstellen für ***unlautere oder*** ungesetzliche Zwecke ausgenutzt werden;	b) auf widerstandsfähige Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt, sodass ein angemessenes Sicherheitsniveau garantiert ist und verhindert wird, dass technische Schwachstellen für ungesetzliche Zwecke ausgenutzt werden;

Or. en

Änderungsantrag 555
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 8 – Abschnitt 1– Buchstabe c

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
c) auf sichere Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt, sodass Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sind, die eine Rückfallstrategie und Maßnahmen umfassen, falls ***das Risiko eines Verstoßes gegen die in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze*** besteht;	c) auf sichere Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt, sodass Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sind, die eine Rückfallstrategie und Maßnahmen umfassen, falls ein ***Sicherheitsrisiko*** besteht;

Or. en

Änderungsantrag 556
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 8 – Abschnitt 1– Buchstabe d

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
d) so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Leistung hinsichtlich der Erreichung der Ziele und der Durchführung der Aktivitäten, für die sie konzipiert wurden, unter anderem dadurch sichergestellt wird, dass alle Operationen reproduzierbar sind;	d) so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass das Vertrauen ***darin, dass die Technologie so funktioniert, wie es der Benutzer erwartet, sowie*** in die Zuverlässigkeit der Leistung hinsichtlich der Erreichung der Ziele und der Durchführung der Aktivitäten, für die sie konzipiert wurden, unter anderem dadurch sichergestellt wird, dass alle Operationen reproduzierbar sind;

Or. en

Änderungsantrag 557
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 8 – Abschnitt 1– Buchstabe d

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
d) so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass ***das Vertrauen in*** die Zuverlässigkeit der Leistung hinsichtlich der Erreichung der Ziele und der Durchführung der Aktivitäten, für die sie konzipiert wurden, unter anderem dadurch sichergestellt wird, dass alle Operationen reproduzierbar sind;	d) so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass die Zuverlässigkeit der Leistung hinsichtlich der Erreichung der Ziele und der Durchführung der Aktivitäten, für die sie konzipiert wurden, unter anderem dadurch sichergestellt wird, dass alle Operationen reproduzierbar sind;

Or. en

Änderungsantrag 558
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 8 – Abschnitt 1– Buchstabe d

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
d) so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass ***das Vertrauen in*** die Zuverlässigkeit der Leistung hinsichtlich der Erreichung der Ziele und der Durchführung der Aktivitäten, für die sie konzipiert wurden, unter anderem dadurch sichergestellt wird, dass alle Operationen reproduzierbar sind;	d) so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass die Zuverlässigkeit der Leistung hinsichtlich der Erreichung der Ziele und der Durchführung der Aktivitäten, für die sie konzipiert wurden, unter anderem dadurch sichergestellt wird, dass alle Operationen reproduzierbar sind;

Or. en

Änderungsantrag 559
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 8 – Abschnitt 1– Buchstabe e

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
e) so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass die Ziele und Tätigkeiten der jeweiligen Technologien genau umgesetzt werden; wenn sich gelegentliche Ungenauigkeiten nicht vermeiden lassen, muss das System den Betreibern und Nutzern die Wahrscheinlichkeit von Fehlern und Ungenauigkeiten durch eine entsprechende Haftungsausschlussmeldung anzeigen;	e) so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass die Ziele und Tätigkeiten der jeweiligen Technologien genau umgesetzt werden; wenn sich gelegentliche Ungenauigkeiten nicht vermeiden lassen, muss das System***, soweit möglich,*** den Betreibern und Nutzern die Wahrscheinlichkeit von Fehlern und Ungenauigkeiten durch eine entsprechende Haftungsausschlussmeldung anzeigen;

Or. en

Änderungsantrag 560
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 8 – Abschnitt 1– Buchstabe e

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
e) so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass die Ziele und Tätigkeiten der	e) so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass die Ziele und Tätigkeiten der

jeweiligen Technologien genau umgesetzt werden; wenn sich gelegentliche Ungenauigkeiten nicht vermeiden lassen, muss das System den Betreibern und Nutzern die Wahrscheinlichkeit von Fehlern und Ungenauigkeiten ***durch eine entsprechende Haftungsausschlussmeldung*** anzeigen;	jeweiligen Technologien genau umgesetzt werden; wenn sich gelegentliche Ungenauigkeiten nicht vermeiden lassen, muss das System den Betreibern und Nutzern die Wahrscheinlichkeit von Fehlern und Ungenauigkeiten ***in angemessener Weise*** anzeigen;

Or. en

Änderungsantrag 561
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 8 – Abschnitt 1– Buchstabe f

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
f) auf leicht erklärbare Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt, sodass eine Überprüfung der technischen Prozesse der Technologien erfolgen kann;	f) auf leicht erklärbare***, überprüfbare, nachvollziehbare und transparente*** Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt, sodass eine Überprüfung der technischen Prozesse der Technologien erfolgen kann;

Or. en

Änderungsantrag 562
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 8 – Abschnitt 1– Buchstabe g

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
g) so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass sie ***in der Lage sind,*** die Nutzer ***zu warnen***, dass diese gerade mit Systemen künstlicher Intelligenz interagieren, und den Entwicklern, Betreibern und Nutzern ***künstlicher Intelligenz*** ihre Fähigkeiten, ihre Genauigkeit und ihre Grenzen ordnungsgemäß ***offenzulegen***;	g) so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass sie die Nutzer ***darüber informieren***, dass diese gerade mit Systemen künstlicher Intelligenz interagieren, und den Entwicklern, Betreibern und Nutzern ***risikoreicher Technologien*** ihre Fähigkeiten, ihre Genauigkeit und ihre Grenzen ordnungsgemäß ***und umfassend***

offenlegen;

Or. en

Änderungsantrag 563
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 8 – Abschnitt 1– Buchstabe g

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
g) so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass sie in der Lage sind, die Nutzer zu warnen, dass diese gerade mit Systemen künstlicher Intelligenz interagieren, und den ***Entwicklern,*** Betreibern und Nutzern ***künstlicher Intelligenz*** ihre Fähigkeiten, ihre Genauigkeit und ihre Grenzen ordnungsgemäß offenzulegen;	g) so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass sie in der Lage sind, die Nutzer zu warnen, dass diese gerade mit Systemen künstlicher Intelligenz interagieren, und den Betreibern und Nutzern ihre Fähigkeiten, ihre Genauigkeit und ihre Grenzen ordnungsgemäß offenzulegen;

Or. en

Änderungsantrag 564
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 8 – Abschnitt 1– Buchstabe h

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
h) im Einklang mit Artikel 6 Absatz 3 so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass es möglich ist, im Falle der Nichteinhaltung der in den Buchstaben a bis g genannten Sicherheitsmerkmale die betreffenden Technologien vorübergehend außer Betrieb zu setzen und zu ***bisherigen*** Funktionsweisen ***zurückzukehren***.	h) im Einklang mit Artikel 6 Absatz 3 so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass es möglich ist, im Falle der Nichteinhaltung der in den Buchstaben a bis g genannten Sicherheitsmerkmale die betreffenden Technologien vorübergehend außer Betrieb zu setzen und zu ***einem früheren Zustand zurückzukehren, der als Wiederherstellung sicherer*** Funktionsweisen ***ausgewiesen wird***.

Or. en

Änderungsantrag 565
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 8 – Abschnitt 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. Im Einklang mit ***Artikel 6 Absatz 2*** werden ***die in Absatz 1 genannten Technologien*** auf transparente und nachvollziehbare Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt, sodass ihre Elemente, Prozesse und Phasen nach höchsten Standards dokumentiert werden ***und die in Artikel 14 genannten nationalen Aufsichtsbehörden die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen durch diese Technologien bewerten können***. Der Entwickler, Betreiber oder Nutzer dieser Technologien ist insbesondere für die Einhaltung der in Absatz 1 festgelegten Sicherheitsmerkmale verantwortlich und muss in der Lage sein, deren Einhaltung nachzuweisen.	2. Im Einklang mit ***Artikel 6 Buchstabe b*** werden ***Hochrisikotechnologien, einschließlich Software, Algorithmen und Daten, die von solchen Technologien genutzt oder erzeugt werden,*** auf transparente und nachvollziehbare Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt, sodass ihre Elemente, Prozesse und Phasen nach höchsten ***anzuwendenden*** Standards dokumentiert werden. Der Entwickler, Betreiber oder Nutzer dieser Technologien ist insbesondere für die Einhaltung der in Absatz 1 festgelegten Sicherheitsmerkmale verantwortlich und muss in der Lage sein, deren Einhaltung nachzuweisen.

Or. en

Änderungsantrag 566
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 8 – Abschnitt 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 werden die in Absatz 1 genannten Technologien auf transparente und nachvollziehbare Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt, sodass ihre Elemente, Prozesse und Phasen nach ***höchsten*** Standards dokumentiert werden und die in Artikel 14 genannten nationalen	2. Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 werden die in Absatz 1 genannten Technologien auf transparente und nachvollziehbare Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt, sodass ihre Elemente, Prozesse und Phasen nach ***den höchstmöglichsten*** Standards dokumentiert werden und die in Artikel 14

Aufsichtsbehörden die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen durch diese Technologien bewerten können. Der Entwickler, Betreiber oder Nutzer dieser Technologien ist insbesondere für die Einhaltung der in Absatz 1 festgelegten Sicherheitsmerkmale verantwortlich und muss in der Lage sein, deren Einhaltung nachzuweisen.	genannten nationalen Aufsichtsbehörden die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen durch diese Technologien bewerten können. Der Entwickler, Betreiber oder Nutzer dieser Technologien ist insbesondere für die Einhaltung der in Absatz 1 festgelegten Sicherheitsmerkmale verantwortlich und muss in der Lage sein, deren Einhaltung nachzuweisen.

Or. en

Änderungsantrag 567
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 8 – Abschnitt 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 werden die in Absatz 1 genannten Technologien auf transparente und nachvollziehbare Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt, sodass ihre Elemente, Prozesse und Phasen nach höchsten Standards dokumentiert werden und die in Artikel 14 genannten ***nationalen*** Aufsichtsbehörden die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen durch diese Technologien bewerten können. Der Entwickler, Betreiber oder Nutzer dieser Technologien ist insbesondere für die Einhaltung der in Absatz 1 festgelegten Sicherheitsmerkmale verantwortlich und muss in der Lage sein, deren Einhaltung nachzuweisen.	2. Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 werden die in Absatz 1 genannten Technologien auf transparente und nachvollziehbare Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt, sodass ihre Elemente, Prozesse und Phasen nach höchsten Standards dokumentiert werden und die in Artikel 14 genannten ***zuständigen*** Aufsichtsbehörden die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen durch diese Technologien bewerten können. Der Entwickler, Betreiber oder Nutzer dieser Technologien ist insbesondere für die Einhaltung der in Absatz 1 festgelegten Sicherheitsmerkmale verantwortlich und muss in der Lage sein, deren Einhaltung nachzuweisen.

Or. en

Änderungsantrag 568
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 8 – Abschnitt 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. Der Entwickler, Betreiber oder Nutzer der in Absatz 1 genannten Technologien stellt sicher, dass die Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der in Absatz 1 festgelegten ***Sicherheitsmerkmale*** von den in Artikel 14 genannten ***nationalen*** Aufsichtsbehörden überprüft werden können.	3. Der Entwickler, Betreiber oder Nutzer der in Absatz 1 genannten Technologien stellt sicher, dass die Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der in Absatz 1 festgelegten ***Merkmale*** von den in Artikel 14 genannten ***zuständigen*** Aufsichtsbehörden ***und anderen Aufsichtsorganen*** überprüft werden können.

Or. en

Änderungsantrag 569
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 8 – Abschnitt 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. Der Entwickler, Betreiber oder Nutzer ***der in Absatz 1 genannten Technologien*** stellt sicher, dass die Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der in Absatz 1 festgelegten Sicherheitsmerkmale von den in Artikel 14 genannten nationalen Aufsichtsbehörden überprüft werden können.	3. Der Entwickler, Betreiber oder Nutzer ***von Hochrisikotechnologien*** stellt sicher, dass die Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der in Absatz 1 festgelegten Sicherheitsmerkmale von den in Artikel 14 genannten nationalen Aufsichtsbehörden überprüft werden können.

Or. en

Änderungsantrag 570
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 8 – Abschnitt 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. Es wird davon ausgegangen, dass	***entfällt***

die Nutzer die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen eingehalten haben, wenn sie künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, in gutem Glauben nutzen und dabei in keiner Weise gegen die in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze verstoßen.

Or. en

Änderungsantrag 571
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 8 – Abschnitt 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzer die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen eingehalten haben***, wenn sie künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, in gutem Glauben nutzen und dabei in keiner Weise gegen die in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze verstoßen***.	4. Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzer die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen eingehalten haben.

Or. en

Änderungsantrag 572
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 8 – Abschnitt 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzer die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen eingehalten haben, wenn sie künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, in gutem Glauben nutzen und dabei in keiner Weise gegen die in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze verstoßen.	4. Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzer die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen eingehalten haben, wenn sie künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, in gutem Glauben ***in Übereinstimmung mit den Sicherheits- und Gebrauchsanweisungen des Entwicklers und/oder des Betreibers*** nutzen und dabei in keiner Weise gegen die in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze verstoßen.

Or. en

Änderungsantrag 573
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 9 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. Software, Algorithmen oder Daten, die von in der Union entwickelter, eingesetzter oder genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien genutzt oder erstellt werden, müssen die Achtung der Menschenwürde und die Gleichbehandlung aller sicherstellen.	1. ***Risikoreiche*** Software, Algorithmen oder Daten, die von in der Union entwickelter, eingesetzter oder genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien genutzt oder erstellt werden, müssen die Achtung der Menschenwürde und die Gleichbehandlung aller ***im Einklang mit dem Unionsrecht*** sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 574
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 9 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. Software, Algorithmen oder Daten, die von in der Union entwickelter, eingesetzter oder genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien genutzt oder erstellt werden, müssen die Achtung der Menschenwürde und die Gleichbehandlung aller sicherstellen.	1. Software, Algorithmen oder Daten, die von in der Union entwickelter, eingesetzter oder genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien genutzt oder erstellt werden, müssen die Achtung der ***Menschenrechte und der*** Menschenwürde und die Gleichbehandlung aller sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 575
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 9 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. Software, Algorithmen oder Daten, die von in der Union entwickelter, eingesetzter oder genutzter ***künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden*** Technologien genutzt oder erstellt werden, müssen die Achtung der Menschenwürde und die Gleichbehandlung aller sicherstellen.	1. ***Hochrisikotechnologien einschließlich*** Software, Algorithmen oder Daten, die von ***solchen*** in der Union ***entwickelten, eingesetzten oder genutzten*** Technologien genutzt oder erstellt werden, müssen die Achtung der Menschenwürde und die Gleichbehandlung aller sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 576
Raffaele Stancanelli

Entschließungsantrag
Anlage I – Teil B – Artikel 9 – Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. Software, Algorithmen oder Daten,	2. Software, Algorithmen oder Daten,

die von in der Union entwickelter, eingesetzter oder genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien genutzt oder erstellt werden, sind verzerrungsfrei und dürfen unbeschadet des Absatzes 3 nicht diskriminieren, etwa aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, einer Schwangerschaft, einer Behinderung, körperlicher oder genetischer Merkmale, des Alters, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen Ansichten oder der Bürgerbeteiligung, der Staatsangehörigkeit, des zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Status, des Bildungsstands oder des Strafregisters.	die von in der Union entwickelter, eingesetzter oder genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien genutzt oder erstellt werden, sind verzerrungsfrei und dürfen unbeschadet des Absatzes 3 nicht diskriminieren, etwa aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, einer Schwangerschaft, einer Behinderung, körperlicher oder genetischer Merkmale, des Alters, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen Ansichten oder der Bürgerbeteiligung, der Staatsangehörigkeit, des zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Status, des Bildungsstands oder des Strafregisters***, noch dürfen bestimmte einheitliche Vorstellungen, Werte und Visionen der Gesellschaft gefördert werden***.

Or. it

Änderungsantrag 577
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 9 – Abschnitt 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. Software, Algorithmen oder Daten, die von in der Union entwickelter, eingesetzter oder genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien genutzt oder erstellt werden, sind verzerrungsfrei und dürfen unbeschadet des Absatzes 3 nicht diskriminieren, etwa aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, einer Schwangerschaft, einer Behinderung, körperlicher oder genetischer Merkmale, des Alters, der Zugehörigkeit zu einer	2. ***Risikoreiche*** Software, Algorithmen oder Daten, die von in der Union entwickelter, eingesetzter oder genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien genutzt oder erstellt werden, sind verzerrungsfrei und dürfen unbeschadet des Absatzes 3 nicht diskriminieren, etwa aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, einer Schwangerschaft, einer Behinderung, körperlicher oder genetischer Merkmale, des Alters, der Zugehörigkeit

nationalen Minderheit, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen Ansichten oder der Bürgerbeteiligung, der Staatsangehörigkeit, des zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Status, des Bildungsstands oder des Strafregisters.	zu einer nationalen Minderheit, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen Ansichten oder der Bürgerbeteiligung, der Staatsangehörigkeit, des zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Status, des Bildungsstands oder des Strafregisters.

Or. en

Änderungsantrag 578
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 9 – Abschnitt 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. Software, Algorithmen ***oder*** Daten, die von in der Union ***entwickelter, eingesetzter oder genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden*** Technologien genutzt oder erstellt werden, sind verzerrungsfrei und dürfen unbeschadet des Absatzes 3 nicht diskriminieren, etwa aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, einer Schwangerschaft, einer Behinderung, körperlicher oder genetischer Merkmale, des Alters, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen Ansichten oder der Bürgerbeteiligung, der Staatsangehörigkeit, des zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Status, des Bildungsstands oder des Strafregisters.	2. ***Hochrisikotechnologien einschließlich*** Software, Algorithmen ***und*** Daten, die von in der Union ***entwickelten, eingesetzten oder genutzten solchen*** Technologien genutzt oder erstellt werden, sind verzerrungsfrei und dürfen unbeschadet des Absatzes 3 nicht diskriminieren, etwa aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, einer Schwangerschaft, einer Behinderung, körperlicher oder genetischer Merkmale, des Alters, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen Ansichten oder der Bürgerbeteiligung, der Staatsangehörigkeit, des zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Status, des Bildungsstands oder des Strafregisters.

Or. en

Änderungsantrag 579
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 9 – Abschnitt 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. Software, Algorithmen oder Daten, die von in der Union entwickelter, eingesetzter oder genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien genutzt oder erstellt werden, sind verzerrungsfrei und dürfen ***unbeschadet des Absatzes 3*** nicht diskriminieren, etwa aus Gründen ***der Rasse,*** des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, einer Schwangerschaft, einer Behinderung, körperlicher oder genetischer Merkmale, des Alters, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen Ansichten oder der Bürgerbeteiligung, der Staatsangehörigkeit, des zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Status, des Bildungsstands oder des Strafregisters.	2. Software, Algorithmen oder Daten, die von in der Union entwickelter, eingesetzter oder genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien genutzt oder erstellt werden, sind verzerrungsfrei und dürfen nicht diskriminieren, etwa aus Gründen ***wahrgenommener ethnischer Zugehörigkeit***, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, einer Schwangerschaft, einer Behinderung, körperlicher oder genetischer Merkmale, des Alters, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen Ansichten oder der Bürgerbeteiligung, der Staatsangehörigkeit, des zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Status, des Bildungsstands oder des Strafregisters.

Or. en

Änderungsantrag 580
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 10 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. ***Künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien***, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden in der Union im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, Grundsätzen und Werten der Union ***in***	1. ***Hochrisikotechnologien***, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden in der Union im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, Grundsätzen und Werten der Union

einer Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt***, die optimale soziale, ökologische und wirtschaftliche Ergebnisse sicherstellt und nicht dazu führt, dass dem Einzelnen oder der Gesellschaft in irgendeiner Weise Verletzungen oder Schäden zugefügt werden***.	entwickelt.

Or. en

Änderungsantrag 581
Raffaele Stancanelli

Entschließungsantrag
Anlage I – Teil B – Artikel 10 – Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. Künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden in der Union im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, Grundsätzen und Werten der Union in einer Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt, die optimale soziale, ökologische und wirtschaftliche Ergebnisse sicherstellt und nicht dazu führt, dass dem Einzelnen oder der Gesellschaft in irgendeiner Weise Verletzungen oder Schäden zugefügt werden.	1. Künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden in der Union im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, Grundsätzen und Werten der Union in einer Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt, die optimale soziale, ökologische und wirtschaftliche Ergebnisse sicherstellt und nicht dazu führt, dass dem Einzelnen oder der Gesellschaft in irgendeiner Weise Verletzungen oder Schäden zugefügt werden, ***wobei insbesondere auf die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf Beschäftigung und Arbeitnehmerrechte zu achten ist***.

Or. it

Änderungsantrag 582
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 10 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. Künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden in der Union im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, Grundsätzen und Werten der Union in einer Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt, die ***optimale soziale***, ökologische und wirtschaftliche Ergebnisse sicherstellt und nicht dazu führt, dass dem Einzelnen oder der Gesellschaft in irgendeiner Weise Verletzungen oder Schäden zugefügt werden.	1. ***Risikoreiche*** künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden in der Union in einer ***sozial verantwortungsvollen*** Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt, die ***soziales Wohlergehen und*** ökologische und wirtschaftliche Ergebnisse***, die zu einem ausgewogenen Verhältnis der Geschlechter beitragen,*** sicherstellt und ***im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen, Grundsätzen und Werten der Union*** nicht dazu führt, dass dem Einzelnen oder der Gesellschaft in irgendeiner Weise Verletzungen oder Schäden zugefügt werden.

Or. en

Änderungsantrag 583
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 10 – Abschnitt 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. In der Union entwickelte, eingesetzte oder genutzte künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden in einer sozial verantwortlichen Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt. Dies bedeutet insbesondere, dass derartige Technologien:	***entfällt***
a) so entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, dass zur Verbesserung der individuellen Entwicklung, des	

kollektiven Wohlergehens und des gesunden Funktionierens der Demokratie beigetragen wird, ohne dass in politische Prozesse, Entscheidungsverfahren und Wahlen eingegriffen oder zur Verbreitung von Desinformation beigetragen wird;

b) so entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, dass sie zur Verwirklichung einer gerechten Gesellschaft beitragen, indem die Gesundheit und das Wohlergehen der Bürger verbessert werden, für mehr Gleichheit bei der Schaffung und der Verfügbarkeit wirtschaftlicher, sozialer und politischer Möglichkeiten gesorgt wird und die Rechte der Arbeitnehmer gewahrt werden;

c) in einer Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, die zur öffentlichen Debatte beiträgt, die kognitiven Fähigkeiten der Menschen ergänzt und stärkt, eine hochwertige Bildung und die Mehrsprachigkeit fördert und gleichzeitig der kulturellen Vielfalt der Union Rechnung getragen wird;

d) unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, sodass die Kluft zwischen den Geschlechtern durch Chancengleichheit für alle verringert wird;

e) so entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, dass dazu beigetragen wird, die digitale Kluft zwischen Regionen, Altersgruppen und sozialen Schichten zu verringern, digitale Kompetenzen und Fähigkeiten, Innovation sowie Kreativität zu fördern und gleichzeitig die Rechte des geistigen Eigentums gewahrt werden.

Or. en

Änderungsantrag 584
Stéphane Séjourné, Liesje Schreinemacher, Karen Melchior, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 10 – Abschnitt 2– Einleitung

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. In der Union entwickelte, eingesetzte oder genutzte ***künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien***, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden in einer sozial verantwortlichen Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt. ***Dies bedeutet insbesondere, dass derartige Technologien:***	2. In der Union entwickelte, eingesetzte oder genutzte ***Hochrisikotechnologien***, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden in einer sozial verantwortlichen Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt.

Or. en

Änderungsantrag 585
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 10 – Abschnitt 2– Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) so entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, dass zur Verbesserung der individuellen Entwicklung, des kollektiven Wohlergehens und des gesunden Funktionierens der Demokratie beigetragen wird, ohne dass in politische Prozesse, Entscheidungsverfahren und Wahlen eingegriffen oder zur Verbreitung von Desinformation beigetragen wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 586
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 10 – Abschnitt 2– Buchstabe a

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
a) so entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, dass zur Verbesserung der individuellen Entwicklung, des kollektiven Wohlergehens und des gesunden Funktionierens der Demokratie beigetragen wird, ohne dass in politische Prozesse, Entscheidungsverfahren und Wahlen eingegriffen oder zur Verbreitung von Desinformation beigetragen wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 587
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 10 – Abschnitt 2– Buchstabe b

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
b) so entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, dass sie zur Verwirklichung einer gerechten Gesellschaft beitragen, indem die Gesundheit und das Wohlergehen der Bürger verbessert werden, für mehr Gleichheit bei der Schaffung und der Verfügbarkeit wirtschaftlicher, sozialer und politischer Möglichkeiten gesorgt wird und die Rechte der Arbeitnehmer gewahrt werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 588
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 10 – Abschnitt 2– Buchstabe b

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
b) so entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, dass sie zur Verwirklichung einer gerechten Gesellschaft beitragen, indem die Gesundheit und das Wohlergehen der Bürger verbessert werden, für mehr Gleichheit bei der Schaffung und der Verfügbarkeit wirtschaftlicher, sozialer und politischer Möglichkeiten gesorgt wird und die Rechte der Arbeitnehmer gewahrt werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 589
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 10 – Abschnitt 2– Buchstabe c

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
c) in einer Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, die zur öffentlichen Debatte beiträgt, die kognitiven Fähigkeiten der Menschen ergänzt und stärkt, eine hochwertige Bildung und die Mehrsprachigkeit fördert und gleichzeitig der kulturellen Vielfalt der Union Rechnung getragen wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 590
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 10 – Abschnitt 2– Buchstabe c

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
c) in einer Weise entwickelt,	***entfällt***

eingesetzt und genutzt werden, die zur öffentlichen Debatte beiträgt, die kognitiven Fähigkeiten der Menschen ergänzt und stärkt, eine hochwertige Bildung und die Mehrsprachigkeit fördert und gleichzeitig der kulturellen Vielfalt der Union Rechnung getragen wird;

Or. en

Änderungsantrag 591
Raffaele Stancanelli

Entschließungsantrag
Anlage I – Teil B – Artikel 10 – Ziffer 2 – Buchstabe c

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
c) in einer Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, die zur öffentlichen Debatte beiträgt, die kognitiven Fähigkeiten der Menschen ergänzt und stärkt, eine hochwertige Bildung und die Mehrsprachigkeit fördert und gleichzeitig der kulturellen Vielfalt der Union Rechnung ***getragen wird***;	c) in einer Weise entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, die zur öffentlichen Debatte beiträgt, die kognitiven Fähigkeiten der Menschen ergänzt und stärkt, eine hochwertige Bildung und die Mehrsprachigkeit fördert und gleichzeitig der kulturellen Vielfalt der Union Rechnung ***trägt und die Traditionen, Bräuche und Gewohnheiten der Völker, aus denen sie besteht, zur Geltung kommen lässt***;

Or. it

Änderungsantrag 592
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 10 – Abschnitt 2– Buchstabe d

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
d) unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, sodass die Kluft zwischen den Geschlechtern durch Chancengleichheit	***entfällt***

für alle verringert wird;

Or. en

Änderungsantrag 593
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 10 – Abschnitt 2– Buchstabe d

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
d) unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, sodass die Kluft zwischen den Geschlechtern durch Chancengleichheit für alle verringert wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 594
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 10 – Abschnitt 2– Buchstabe e

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
e) so entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, dass dazu beigetragen wird, die digitale Kluft zwischen Regionen, Altersgruppen und sozialen Schichten zu verringern, digitale Kompetenzen und Fähigkeiten, Innovation sowie Kreativität zu fördern und gleichzeitig die Rechte des geistigen Eigentums gewahrt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 595
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 10 – Abschnitt 2– Buchstabe e

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
e) so entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, dass dazu beigetragen wird, die digitale Kluft zwischen Regionen, Altersgruppen und sozialen Schichten zu verringern, digitale Kompetenzen und Fähigkeiten, Innovation sowie Kreativität zu fördern und gleichzeitig die Rechte des geistigen Eigentums gewahrt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 596
Ibán García Del Blanco

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 10 – Abschnitt 2– Buchstabe e

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
e) so entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, dass dazu beigetragen wird, die digitale Kluft zwischen Regionen, Altersgruppen und sozialen Schichten zu verringern, digitale Kompetenzen und Fähigkeiten, Innovation sowie Kreativität zu fördern und gleichzeitig die Rechte des geistigen Eigentums gewahrt werden.	e) so entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, dass dazu beigetragen wird, die digitale Kluft zwischen Regionen, Altersgruppen und sozialen Schichten zu verringern, digitale Kompetenzen und Fähigkeiten, Innovation sowie Kreativität zu fördern und gleichzeitig die Rechte des geistigen Eigentums gewahrt werden ***und das Potential dieser Technologien, insbesondere durch ihre Erklärbarkeit, bei der Aufdeckung von Verletzungen dieser Rechte, ermittelt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 597
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 10 – Abschnitt 2– Buchstabe e

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
e) so entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, dass dazu beigetragen wird, die digitale Kluft zwischen Regionen, Altersgruppen und sozialen Schichten zu verringern, digitale Kompetenzen und Fähigkeiten, Innovation sowie Kreativität zu fördern und gleichzeitig die Rechte des geistigen Eigentums ***gewahrt*** werden.	e) so entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, dass dazu beigetragen wird, die digitale Kluft zwischen Regionen, Altersgruppen und sozialen Schichten zu verringern, digitale Kompetenzen und Fähigkeiten, Innovation sowie Kreativität zu fördern und gleichzeitig die Rechte des geistigen Eigentums ***sowie deren Einschränkungen und Ausnahmen respektiert*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 598
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 10 – Abschnitt 2– Buchstabe e

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
e) so entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, dass dazu beigetragen wird, die digitale Kluft zwischen Regionen, Altersgruppen und sozialen Schichten zu verringern, digitale Kompetenzen und Fähigkeiten, Innovation sowie Kreativität zu fördern und gleichzeitig die Rechte des geistigen Eigentums gewahrt werden.	e) so entwickelt, eingesetzt und genutzt werden, dass dazu beigetragen wird, die digitale Kluft zwischen Regionen, Altersgruppen und sozialen Schichten zu verringern, ***den Schutz der Kinder,*** die digitale Kompetenzen und Fähigkeiten, Innovation sowie Kreativität zu fördern***,*** und gleichzeitig die Rechte des geistigen Eigentums gewahrt werden.

Or. en

Änderungsantrag 599
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Adrián Vázquez Lázara, Liesje Schreinemacher

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 10 – Abschnitt 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. Die Union und ihre Mitgliedstaaten regen Forschungsprojekte an, mit denen auf künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien basierende Lösungen zur Förderung der sozialen Inklusion, der Pluralität, der Solidarität, der Fairness, der Gleichheit sowie der Zusammenarbeit geboten werden sollen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 600
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 10 – Abschnitt 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. Die Union und ihre Mitgliedstaaten regen Forschungsprojekte an, mit denen auf künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien basierende Lösungen zur Förderung der sozialen Inklusion, der Pluralität, der Solidarität, der Fairness, der Gleichheit sowie der Zusammenarbeit geboten werden sollen.	3. Die Union und ihre Mitgliedstaaten regen Forschungsprojekte an, mit denen auf künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien basierende Lösungen zur Förderung der sozialen Inklusion, ***der Demokratie,*** der Pluralität, der Solidarität, der Fairness, der Gleichheit sowie der Zusammenarbeit geboten werden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 601
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 10 – Abschnitt 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. Die sozialen Auswirkungen der	***entfällt***

Allgegenwart von in der Union entwickelter, eingesetzter und genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden von den in Artikel 14 genannten nationalen Aufsichtsbehörden überwacht, um störende Auswirkungen auf die soziale Entscheidungs- und Handlungsfreiheit und auf soziale Beziehungen sowie eine Beeinträchtigung der sozialen Kompetenzen zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 602
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 10 – Abschnitt 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. Die sozialen Auswirkungen der Allgegenwart von in der Union entwickelter, eingesetzter und genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden von den in Artikel 14 genannten nationalen Aufsichtsbehörden überwacht, um störende Auswirkungen auf die soziale Entscheidungs- und Handlungsfreiheit und auf soziale Beziehungen sowie eine Beeinträchtigung der sozialen Kompetenzen zu vermeiden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 603
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 10 – Abschnitt 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. Die sozialen Auswirkungen der Allgegenwart von in der Union entwickelter, eingesetzter und genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden von den in Artikel 14 genannten ***nationalen*** Aufsichtsbehörden überwacht, um störende Auswirkungen auf die soziale Entscheidungs- und Handlungsfreiheit und auf soziale Beziehungen sowie eine Beeinträchtigung der sozialen Kompetenzen zu vermeiden.	4. Die sozialen Auswirkungen der Allgegenwart von in der Union entwickelter, eingesetzter und genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden von den in Artikel 14 genannten ***zuständigen*** Aufsichtsbehörden ***und anderen Aufsichtsorganen*** überwacht, um störende Auswirkungen auf die soziale Entscheidungs- und Handlungsfreiheit und auf soziale Beziehungen sowie eine Beeinträchtigung der sozialen Kompetenzen zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 604
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 11 – Überschrift

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit	Ökologische Nachhaltigkeit

Or. en

Änderungsantrag 605
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 11 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. Künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der durch solche Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden in der Union im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, Grundsätzen und Werten der Union so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass ***optimale umweltfreundliche Ergebnisse erzielt werden*** und ihre Auswirkungen auf die Umwelt während ihres Lebenszyklus sowie entlang ihrer gesamten Versorgungskette minimiert werden, damit die Verwirklichung der Ziele der Klimaneutralität und Kreislaufwirtschaft unterstützt wird.	1. Künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der durch solche Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden in der Union im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, Grundsätzen und Werten der Union so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass ***die Umwelt geschont wird*** und ihre Auswirkungen auf die Umwelt während ihres Lebenszyklus sowie entlang ihrer gesamten Versorgungskette minimiert ***und behoben*** werden, damit ***ein Beitrag zum grünen Übergang geleistet wird und*** die Verwirklichung der Ziele der Klimaneutralität und Kreislaufwirtschaft unterstützt wird.

Or. en

Änderungsantrag 606
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 11 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. ***Künstliche*** Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der durch solche Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden in der Union ***im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, Grundsätzen und Werten der Union*** so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass ***optimale umweltfreundliche*** Ergebnisse erzielt werden und ihre Auswirkungen auf die Umwelt während ihres Lebenszyklus sowie entlang ihrer gesamten Versorgungskette minimiert werden, damit die Verwirklichung der Ziele der	1. ***Risikoreiche künstliche*** Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der durch solche Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden in der Union so entwickelt, eingesetzt und genutzt, dass ***ökologisch nachhaltige*** Ergebnisse erzielt werden und ihre Auswirkungen auf die Umwelt während ihres Lebenszyklus sowie entlang ihrer gesamten Versorgungskette minimiert werden, damit die Verwirklichung der Ziele der Klimaneutralität und Kreislaufwirtschaft ***im Einklang mit dem***

Klimaneutralität und Kreislaufwirtschaft unterstützt wird.	***geltenden Unionsrecht*** unterstützt wird.

Or. en

Änderungsantrag 607
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 11 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. ***Künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende*** Technologien, einschließlich der durch solche Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden in der Union im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, ***Grundsätzen und Werten der Union so*** entwickelt, eingesetzt und genutzt***, dass optimale umweltfreundliche Ergebnisse erzielt werden*** und ihre Auswirkungen auf die Umwelt während ihres Lebenszyklus sowie entlang ihrer gesamten Versorgungskette ***minimiert werden***, damit die Verwirklichung der Ziele der Klimaneutralität und Kreislaufwirtschaft unterstützt wird.	1. ***Risikoreiche*** Technologien, einschließlich der durch solche Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden in der Union im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union ***und den Verpflichtungen in Bezug auf den Umweltschutz*** entwickelt, eingesetzt und genutzt und ***verfolgen gegebenenfalls das Ziel,*** ihre Auswirkungen auf die Umwelt während ihres Lebenszyklus sowie entlang ihrer gesamten Versorgungskette ***zu minimieren***, damit die Verwirklichung der Ziele der Klimaneutralität und Kreislaufwirtschaft unterstützt wird.

Or. en

Änderungsantrag 608
Stéphane Séjourné, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 11 – Abschnitt 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. Die Union und ihre Mitgliedstaaten fördern und regen Forschungsprojekte an, mit denen auf künstlicher Intelligenz, Robotik und damit	***entfällt***

zusammenhängenden Technologien basierende Lösungen für Umweltprobleme wie Abfallproduktion, CO2-Fußabdruck, Klimawandel und Umweltzerstörung geboten werden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 609
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 11 – Abschnitt 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. Die Union und ihre Mitgliedstaaten fördern und regen Forschungsprojekte an, mit denen auf künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien basierende Lösungen für ***Umweltprobleme*** wie Abfallproduktion, CO2-Fußabdruck, Klimawandel und Umweltzerstörung geboten werden sollen.	2. Die Union und ihre Mitgliedstaaten fördern und regen Forschungsprojekte an, mit denen auf künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien basierende Lösungen für ***die Beseitigung von Umweltproblemen*** wie Abfallproduktion, CO2-Fußabdruck, Klimawandel und Umweltzerstörung geboten werden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 610
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 11 – Abschnitt 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. Künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden von den in Artikel 14 genannten nationalen Aufsichtsbehörden in Bezug auf ihre Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit bewertet, damit	***entfällt***

sichergestellt wird, dass Maßnahmen ergriffen werden, um ihre allgemeinen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, den Energieverbrauch, die Abfallproduktion, den CO2-Fußabdruck, den Klimawandel und die Umweltzerstörung zu mindern.

Or. en

Änderungsantrag 611
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 11 – Abschnitt 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. ***Künstliche*** Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden von den in Artikel 14 genannten nationalen Aufsichtsbehörden in Bezug auf ihre ***Umweltfreundlichkeit und*** Nachhaltigkeit bewertet, damit sichergestellt wird, dass Maßnahmen ergriffen werden, um ihre allgemeinen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, den Energieverbrauch, die Abfallproduktion, den CO2-Fußabdruck, den Klimawandel und die Umweltzerstörung zu mindern.	3. ***Risikoreiche künstliche*** Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden von den in Artikel 14 genannten nationalen Aufsichtsbehörden in Bezug auf ihre ***ökologische*** Nachhaltigkeit bewertet, damit sichergestellt wird, dass Maßnahmen ergriffen werden, um ihre allgemeinen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, den Energieverbrauch, die Abfallproduktion, den CO2-Fußabdruck, den Klimawandel und die Umweltzerstörung zu mindern***, damit die Einhaltung des anwendbaren Unions- oder nationalen Rechts sichergestellt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 612
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 11 – Abschnitt 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. Künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden von den in Artikel 14 genannten ***nationalen*** Aufsichtsbehörden in Bezug auf ihre Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit bewertet, damit sichergestellt wird, dass Maßnahmen ergriffen werden, um ihre allgemeinen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, den Energieverbrauch, die Abfallproduktion, den CO2-Fußabdruck, den ***Klimawandel*** und die Umweltzerstörung zu mindern.	3. Künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, werden von den in Artikel 14 genannten nationalen Aufsichtsbehörden ***und anderen Aufsichtsorganen*** in Bezug auf ihre ***Umweltfreundlichkeit*** und Nachhaltigkeit bewertet, damit sichergestellt wird, dass Maßnahmen ergriffen werden, um ihre allgemeinen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, den Energieverbrauch, die Abfallproduktion, den CO2-Fußabdruck, den ***Klimanotstand*** und die Umweltzerstörung zu mindern.

Or. en

Änderungsantrag 613
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 11 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	Einhaltungsbewertung
	1. Die in Artikel 14 genannten nationalen Aufsichtsbehörden bewerten, ob Hochrisikotechnologien mit den in Kapitel II dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen vereinbar sind.
	2. Software, Algorithmen und Daten, die von Hochrisikotechnologien genutzt oder erzeugt werden, die im Sinne dieses Artikels als konform bewertet wurden, werden als mit dieser Verordnung konform erachtet, es sei denn, die nationale Aufsichtsbehörde beschließt, auf eigene Initiative oder auf Antrag des Entwicklers, des Betreibers oder des

Nutzers eine Bewertung durchzuführen.

3. Bei der Beurteilung der Einhaltung der in den Artikeln 9, 10 und 11 genannten Verpflichtungen berücksichtigt die nationale Behörde insbesondere die mit der Entwicklung, dem Einsatz oder der Nutzung der Technologien verfolgten Zwecke, insbesondere wenn sie sich auf Folgendes beziehen:

a) individuelle Entwicklung, kollektives Wohlergehen, Demokratie und politische Prozesse;

b) Gesundheit und Arbeitnehmerrechte;

c) Bildung.

4. Die Kommission erstellt in Übereinstimmung mit den anwendbaren sektoralen Rechtsvorschriften verbindliche Leitlinien zur Methodik, die von den nationalen Aufsichtsbehörden bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften anzuwenden ist.

Or. en

Änderungsantrag 614
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 11 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 11b
	Anleitung zur Durchführung
	Die Kommission arbeitet für Entwickler, Betreiber und Nutzer vorgesehene zur Methodik für die Einhaltung dieser Verordnung aus. Dabei konsultiert die Kommission relevante Interessenträger.
	Die Kommission veröffentlicht die

Leitlinien bis zum Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 615
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese, Patrick Breyer

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 12 – Überschrift

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Privatsphäre ***und Biometrie***	Privatsphäre

Or. en

Änderungsantrag 616
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 12 – Abschnitt 1 a(neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a. Die Verwendung und Erfassung biometrischer Daten zum Zwecke der Fernidentifizierung für den Einsatz der Gesichtserkennung im öffentlichen Bereich birgt ein besonderes Risiko für die Grundrechte und wird nur auf ein wesentliches öffentliches Interesse im Einklang mit den EU-Datenschutzvorschriften und insbesondere der DSGVO beschränkt. In diesem Fall muss die Verarbeitung auf der Grundlage des Unionsrechts oder des nationalen Rechts erfolgen, unter Einhaltung der Anforderungen der Verhältnismäßigkeit, der Achtung des Wesensgehalts des Rechts auf Datenschutz und angemessener Garantien und in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 617
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 12 – Abschnitt 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. Werden Fernerkennungstechnologien wie beispielsweise Biometrie von den Behörden der Mitgliedstaaten als Reaktion auf einen nationalen Notstand eingesetzt oder genutzt, so stellen diese Behörden im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 sicher, dass dieser Einsatz oder diese Nutzung auf bestimmte Ziele beschränkt und zeitlich begrenzt ist und unter gebührender Achtung der Menschenwürde und der in der Charta festgelegten Grundrechte erfolgt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 618
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 12 – Abschnitt 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. Werden Fernerkennungstechnologien wie beispielsweise Biometrie von den Behörden der Mitgliedstaaten ***als Reaktion auf einen nationalen Notstand*** eingesetzt oder genutzt, so stellen diese Behörden im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 sicher, dass dieser Einsatz oder diese Nutzung auf bestimmte Ziele beschränkt und zeitlich begrenzt ist und unter gebührender Achtung der Menschenwürde und der in	2. Werden diese Technologien von staatlichen Behörden eingesetzt oder genutzt, so stellen diese Behörden im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 sicher, dass dieser Einsatz oder diese Nutzung ***auf freiwilliger Basis, verhältnismäßig, zielgerichtet und*** auf bestimmte Ziele begrenzt und zeitlich beschränkt ist und ***im Einklang mit dem Unionsrecht*** unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte und Menschenwürde***, der***

der Charta festgelegten Grundrechte erfolgt.

Autonomie und Selbstbestimmung des Einzelnen und der in der Charta festgelegten Grundrechte erfolgt; ***Die Kriterien und Grenzen ihrer Nutzung sollten einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden und einer demokratischen Kontrolle und Debatte unter Beteiligung der Zivilgesellschaft unterliegen, damit bestimmt werden kann, ob, wann und wie die Nutzung erfolgen sollte; und diese Nutzung sollte unter gebührender Berücksichtigung ihrer psychologischen und soziokulturellen Auswirkungen erfolgen.***

Or. en

Änderungsantrag 619
Emmanuel Maurel, Manon Aubry

Entschließungsantrag
Anlage I – Teil B – Artikel 12 – Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. Werden Fernerkennungstechnologien wie beispielsweise Biometrie von den Behörden der Mitgliedstaaten als Reaktion auf einen nationalen Notstand eingesetzt oder genutzt, so stellen diese Behörden im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 sicher, dass dieser Einsatz oder diese Nutzung auf bestimmte Ziele beschränkt und zeitlich begrenzt ist und unter gebührender Achtung der Menschenwürde und der in der Charta festgelegten Grundrechte erfolgt.	2. Werden Fernerkennungstechnologien wie beispielsweise Biometrie von den Behörden der Mitgliedstaaten als Reaktion auf einen nationalen Notstand eingesetzt oder genutzt, so stellen diese Behörden im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 sicher, dass dieser Einsatz oder diese Nutzung auf bestimmte Ziele ***und Orte*** beschränkt ***ist (einige Einrichtungen stehen der Öffentlichkeit offen und weisen von Natur aus ein höheres Sicherheitsrisiko für Menschen und Staat auf)*** und zeitlich begrenzt ist und unter gebührender Achtung der Menschenwürde und der in der Charta festgelegten Grundrechte erfolgt.

Or. fr

Änderungsantrag 620
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Adrián Vázquez Lázara, Liesje Schreinemacher

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – nach Artikel 12 – Kapitelüberschrift (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Kapitel III: Besondere Anforderungen

Or. en

Änderungsantrag 621
Stéphane Séjourné, Liesje Schreinemacher

Entschließungsantrag
Artikel 12 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 12a
	Entscheidungen der öffentlichen Hand
	1. Die Mitgliedstaaten führen eine Folgenabschätzung zu den Grundrechten in Bezug auf Hochrisikotechnologien durch, welche im Rahmen der Vorrechte der öffentlichen Gewalt eingesetzt werden und erhebliche und unmittelbare Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten natürlicher oder juristischer Personen haben.
	2. Hochrisikotechnologien, die einen direkten und erheblichen Einfluss auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen haben, unterliegen einer strengen menschlichen Überprüfung und einem ordnungsgemäßen Verfahren.

Or. en

Änderungsantrag 622
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Adrián Vázquez Lázara, Liesje Schreinemacher

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 12 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 12b
	Anspruch auf Entschädigung
	1. Jede natürliche oder juristische Person muss in der Lage sein, Entschädigung für Schäden zu fordern, die durch eine zu ihren Lasten durch Hochrisikotechnologien erlassene Entscheidung verursacht wurden.

Or. en

Änderungsantrag 623
Stéphane Séjourné, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara, Karen Melchior

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – nach Artikel 12 b– Kapitelüberschrift (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Kapitel IV: Institutionelle Überwachung

Or. en

Änderungsantrag 624
Stéphane Séjourné

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 13 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. Künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, die in der Union entwickelt, eingesetzt oder genutzt	***entfällt***

werden, entsprechen den einschlägigen Steuerungsnormen, die von den in Artikel 14 genannten nationalen Aufsichtsbehörden im Einklang mit den Rechtsvorschriften, Grundsätzen und Werten der Union festgelegt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 625
Evelyne Gebhardt, Brando Benifei, Bettina Vollath

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 13 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. Künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, die in der Union entwickelt, eingesetzt oder genutzt werden, entsprechen den einschlägigen Steuerungsnormen, die von den in Artikel 14 genannten nationalen Aufsichtsbehörden im Einklang mit den Rechtsvorschriften, Grundsätzen und Werten der Union ***festgelegt wurden***.	1. Künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, die in der Union entwickelt, eingesetzt oder genutzt werden, entsprechen den einschlägigen Steuerungsnormen, die ***von der Europäischen Kommission oder einem anderen für diese Aufgabe benannten relevanten Organ, einer anderen relevanten Einrichtung oder einer anderen relevanten Stelle der Union ausgearbeitet und*** von den in Artikel 14 genannten nationalen Aufsichtsbehörden im Einklang mit den Rechtsvorschriften, Grundsätzen und Werten der Union ***umgesetzt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 626
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 13 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. Künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien,	1. Künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien,

die in der Union entwickelt, eingesetzt oder genutzt werden, entsprechen den einschlägigen Steuerungsnormen, die von den in Artikel 14 genannten ***nationalen*** Aufsichtsbehörden im Einklang mit den Rechtsvorschriften, Grundsätzen und Werten der Union festgelegt wurden.	die in der Union entwickelt, eingesetzt oder genutzt werden, entsprechen den einschlägigen Steuerungsnormen, die von den in Artikel 14 genannten ***zuständigen*** Aufsichtsbehörden ***und weiteren Aufsichtsorganen*** im Einklang mit den Rechtsvorschriften, Grundsätzen und Werten der Union festgelegt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 627
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 13 – Abschnitt 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. Daten, die von in der Union entwickelter, eingesetzter oder genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien ***genutzt oder*** erstellt werden, werden von den Entwicklern, Betreibern und Nutzern im Einklang mit den in Absatz 1 genannten einschlägigen Normen sowie den einschlägigen Industrie- und Geschäftsprotokollen verwaltet. Insbesondere führen die Entwickler und Betreiber, soweit möglich, Qualitätsprüfungen der externen Datenquellen durch, die von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien genutzt werden, und richten Aufsichtsmechanismen in Bezug auf die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ein.	2. Daten, die von in der Union entwickelter, eingesetzter oder genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien erstellt werden ***oder benutzt werden sollen***, werden von den Entwicklern, Betreibern und Nutzern im Einklang mit den in Absatz 1 genannten einschlägigen Normen sowie den einschlägigen Industrie- und Geschäftsprotokollen verwaltet. Insbesondere führen die Entwickler und Betreiber, soweit möglich, Qualitätsprüfungen der externen Datenquellen durch, die von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien genutzt werden, und richten Aufsichtsmechanismen in Bezug auf die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ein.

Or. en

Änderungsantrag 628
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 13 – Abschnitt 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. Daten, die von in der Union entwickelter, eingesetzter oder genutzter ***künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien*** genutzt oder erstellt werden, werden von den Entwicklern, Betreibern und Nutzern im Einklang mit den ***in Absatz 1 genannten*** einschlägigen ***Normen*** sowie den einschlägigen Industrie- und Geschäftsprotokollen verwaltet. Insbesondere führen die Entwickler und Betreiber, soweit möglich, Qualitätsprüfungen der externen Datenquellen durch, die von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien genutzt werden, und richten Aufsichtsmechanismen in Bezug auf die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ein.	2. Daten, die von in der Union entwickelter, eingesetzter oder genutzter ***Hochrisikotechnologien*** genutzt oder erstellt werden, werden von den Entwicklern, Betreibern und Nutzern im Einklang mit den einschlägigen ***nationalen, europäischen und internationalen Regeln*** sowie den einschlägigen Industrie- und Geschäftsprotokollen verwaltet. Insbesondere führen die Entwickler und Betreiber, soweit möglich, Qualitätsprüfungen der externen Datenquellen durch, die von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien genutzt werden, und richten Aufsichtsmechanismen in Bezug auf die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ein.

Or. en

Änderungsantrag 629
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 13 – Abschnitt 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. Unbeschadet der Rechte auf Übertragbarkeit und der Rechte von Personen, die durch die Nutzung von ***künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien*** Daten erzeugt haben, entsprechen die Erhebung, die Speicherung, die Verarbeitung sowie der Austausch von und der Zugang zu Daten, die von in der Union entwickelter, eingesetzter oder genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit	3. Unbeschadet der Rechte auf Übertragbarkeit und der Rechte von Personen, die durch die Nutzung von ***Hochrisikotechnologien*** Daten erzeugt haben, entsprechen die Erhebung, die Speicherung, die Verarbeitung sowie der Austausch von und der Zugang zu Daten, die von in der Union entwickelter, eingesetzter oder genutzter künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien

zusammenhängenden Technologien genutzt oder erzeugt werden, den ***in Absatz 1 genannten*** einschlägigen ***Normen*** sowie den einschlägigen Industrie- und Geschäftsprotokollen. Die Entwickler und Betreiber stellen insbesondere sicher, dass diese Protokolle während der Entwicklung und des Einsatzes von ***künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien*** angewandt werden, indem sie die Anforderungen bezüglich der Verarbeitung der von diesen Technologien genutzten oder erzeugten Daten und bezüglich der Gewährung des Zugangs zu diesen Daten sowie den Zweck, Umfang und die Adressaten der Verarbeitung und der Gewährung des Zugangs zu diesen Daten klar definieren, wobei all dies jederzeit überprüfbar und nachvollziehbar sein muss.	genutzt oder erzeugt werden, den einschlägigen ***nationalen, europäischen und internationalen Regeln*** sowie den einschlägigen Industrie- und Geschäftsprotokollen. Die Entwickler und Betreiber stellen insbesondere sicher, dass diese Protokolle während der Entwicklung und des Einsatzes von ***Hochrisikotechnologien*** angewandt werden, indem sie die Anforderungen bezüglich der Verarbeitung der von diesen Technologien genutzten oder erzeugten Daten und bezüglich der Gewährung des Zugangs zu diesen Daten sowie den Zweck, Umfang und die Adressaten der Verarbeitung und der Gewährung des Zugangs zu diesen Daten klar definieren, wobei all dies jederzeit überprüfbar und nachvollziehbar sein muss.

Or. en

Änderungsantrag 630
Marion Walsmann

Entschließungsantrag
Anlage I – Teil B – Artikel 13a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 13 a
	Leitlinien
	Die Kommission erstellt Leitlinien für die Anwendung dieser Verordnung, um es vor allem den kleinen und mittelständischen Unternehmen zu ermöglichen, eine wirksame Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 9 bis Artikel 13 dieser Verordnung unter Minimierung der Verwaltungslast und sonstiger Belastung zu bewirken.

Or. de

Änderungsantrag 631
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 14 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine unabhängige Behörde, die für die Überwachung der Anwendung der vorliegenden Verordnung zuständig ist („Aufsichtsbehörde"). Gemäß Artikel 7 ***Absätze 1 und 2*** ist jede nationale Aufsichtsbehörde dafür zuständig, ***zu bewerten, ob in der Union entwickelte, eingesetzte und genutzte künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der durch solche Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, Hochrisikotechnologien darstellen, und, wenn dies der Fall ist,*** zu beurteilen und zu überwachen, ob sie mit den in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätzen in Einklang stehen.	1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine unabhängige Behörde, die für die Überwachung der Anwendung der vorliegenden Verordnung zuständig ist („Aufsichtsbehörde"). Gemäß Artikel 7 ist jede nationale Aufsichtsbehörde dafür zuständig, zu beurteilen und zu überwachen, ob sie mit den in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätzen in Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 632
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Adrián Vázquez Lázara, Liesje Schreinemacher

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 14 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine unabhängige Behörde, die für die Überwachung der Anwendung der vorliegenden Verordnung zuständig ist („Aufsichtsbehörde"). Gemäß Artikel ***7 Absätze 1 und*** 2 ist jede nationale Aufsichtsbehörde dafür zuständig, zu	1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine unabhängige Behörde, die für die Überwachung der Anwendung der vorliegenden Verordnung zuständig ist („Aufsichtsbehörde"). Gemäß Artikel 2 ist jede nationale Aufsichtsbehörde dafür zuständig, zu beurteilen und zu

bewerten, ***ob in der Union entwickelte, eingesetzte und genutzte künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der durch solche Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, Hochrisikotechnologien darstellen, und, wenn dies der Fall ist,*** zu beurteilen und zu überwachen, ob ***sie*** mit den in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätzen in Einklang stehen.	überwachen, ob ***die Hochrisikotechnologien*** mit den in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätzen in Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 633
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 14 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine unabhängige ***Behörde***, die für die Überwachung der Anwendung der vorliegenden Verordnung zuständig ***ist („Aufsichtsbehörde“)***. Gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 ist jede ***nationale*** Aufsichtsbehörde dafür zuständig, zu bewerten, ob in der Union entwickelte, eingesetzte und genutzte künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der durch solche Technologien ***genutzten oder*** erstellten Software, Algorithmen und Daten, Hochrisikotechnologien darstellen, und, wenn dies der Fall ist, zu beurteilen und zu überwachen, ob sie mit den in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätzen in Einklang stehen.	1. Jeder Mitgliedstaat benennt unabhängige ***Behörden oder Behörden mit öffentlicher Zweckbestimmung,*** die für die Überwachung der Anwendung der vorliegenden Verordnung zuständig ***sind***. Gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 ist jede ***zuständige*** Aufsichtsbehörde dafür zuständig, zu bewerten, ob in der Union entwickelte, eingesetzte und genutzte künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der durch solche Technologien erstellten ***oder zu benutzenden*** Software, Algorithmen und Daten, Hochrisikotechnologien darstellen, und, wenn dies der Fall ist, zu beurteilen und zu überwachen, ob sie mit ***der Gesetzgebung und*** den in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätzen in Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 634
Evelyne Gebhardt, Brando Benifei, Bettina Vollath

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 14 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine unabhängige Behörde, die für die Überwachung der Anwendung der vorliegenden Verordnung zuständig ist („Aufsichtsbehörde“). Gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 ist jede nationale Aufsichtsbehörde dafür zuständig, zu bewerten, ob in der Union entwickelte, eingesetzte und genutzte künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der durch solche Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, Hochrisikotechnologien darstellen, und, wenn dies der Fall ist, zu beurteilen und zu überwachen, ob sie mit den ***in dieser Verordnung festgelegten ethischen*** Grundsätzen in Einklang stehen.	1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine unabhängige Behörde, die für die Überwachung der Anwendung der vorliegenden Verordnung zuständig ist („Aufsichtsbehörde“). Gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 ist jede nationale Aufsichtsbehörde dafür zuständig, zu bewerten, ob in der Union entwickelte, eingesetzte und genutzte künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien, einschließlich der durch solche Technologien genutzten oder erstellten Software, Algorithmen und Daten, ***im Hinblick auf die in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze*** Hochrisikotechnologien darstellen, und, wenn dies der Fall ist, zu beurteilen und zu überwachen, ob sie mit ***diesen*** Grundsätzen in Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 635
Evelyne Gebhardt, Brando Benifei, Bettina Vollath

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 14 – Abschnitt 1 a(neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a. Jede nationale Aufsichtsbehörde überwacht die Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften und gegebenenfalls der durchsetzbaren sektoralen Regelungen, die sich aus der Identifizierung einer Technologie als Hochrisikotechnologie im Hinblick auf die in dieser Verordnung dargelegten

	ethischen Grundsätze ergeben. Zu diesem Zweck arbeiten die Aufsichtsbehörden mit den sektoralen Behörden zusammen, die für die Bewertung und Überwachung der künstlichen Intelligenz, der Robotik und damit zusammenhängender Technologien, einschließlich der Software, der Algorithmen und der Daten, die von diesen Technologien genutzt oder erzeugt werden, sowie für die Durchsetzung der Einhaltung der sektoralen Rechtsvorschriften zuständig sind.

Or. en

Änderungsantrag 636
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 14 – Abschnitt 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. Jede Aufsichtsbehörde trägt zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union bei. Zu diesem Zweck arbeiten die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sowohl untereinander, als auch mit der Kommission und mit anderen einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammen***, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung der Steuerungsnormen nach Artikel 13 Absatz 1***.	2. Jede Aufsichtsbehörde trägt zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union bei. Zu diesem Zweck arbeiten die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sowohl untereinander, als auch mit der Kommission und mit anderen einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 637
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 14 – Abschnitt 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. Jede Aufsichtsbehörde trägt zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union bei. Zu diesem Zweck arbeiten die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sowohl untereinander, als auch mit der Kommission und mit anderen einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammen, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung der Steuerungsnormen nach Artikel 13 Absatz 1.	2. Jede ***zuständige*** Aufsichtsbehörde trägt zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union bei. Zu diesem Zweck arbeiten die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sowohl untereinander, als auch mit der Kommission und mit anderen einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammen, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung der Steuerungsnormen nach Artikel 13 Absatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 638
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 14 – Abschnitt 2 a(neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a. Die zuständigen Aufsichtsbehörden fungieren in Fällen der mutmaßlich diskriminierenden Behandlung oder des Verstoßes gegen andere Rechte infolge der Nutzung von künstlicher Intelligenz und automatisierter Entscheidungssysteme als erste Anlaufstelle und führen in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden in der Union, insbesondere dem Netz für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz, den nationalen Verbraucherschutzeinrichtungen und der Zivilgesellschaft, eine ethische Evaluierung dieser Fälle durch; sie erleichtern es Einzelpersonen, durch eine solche Diskriminierung oder einen solchen Verstoß verursachten Schaden auf sinnvolle Weise anzufechten und Abhilfe zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 639
Stéphane Séjourné

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 14 – Abschnitt 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. Jede nationale Aufsichtsbehörde ist dafür zuständig, die Anwendung der Steuerungsnormen auf künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien zu überwachen, unter anderem indem sie Kontakte zu einer größtmöglichen Zahl von beteiligten Akteuren pflegt. Zu diesem Zweck stellen die Aufsichtsbehörden in jedem Mitgliedstaat ein Forum für den regelmäßigen Austausch mit den Beteiligten zur Verfügung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 640
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 14 – Abschnitt 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. Jede ***nationale*** Aufsichtsbehörde ist dafür zuständig, die Anwendung der Steuerungsnormen auf künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien zu überwachen, unter anderem indem sie Kontakte zu einer größtmöglichen Zahl von beteiligten Akteuren pflegt. Zu diesem Zweck stellen die Aufsichtsbehörden in jedem Mitgliedstaat ein Forum für den regelmäßigen Austausch ***mit*** den Beteiligten zur Verfügung.	3. Jede ***zuständige*** Aufsichtsbehörde ist dafür zuständig, die Anwendung der Steuerungsnormen auf künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien zu überwachen, unter anderem indem sie Kontakte zu einer größtmöglichen Zahl von beteiligten Akteuren pflegt. Zu diesem Zweck stellen die Aufsichtsbehörden in jedem Mitgliedstaat ein Forum für den regelmäßigen Austausch ***und die Zusammenarbeit zwischen*** den Beteiligten

aus den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Industrie, Zivilgesellschaft und einzelnen Experten zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 641
Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 14 – Abschnitt 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. Jede ***nationale*** Aufsichtsbehörde bietet fachliche und administrative Beratung und Unterstützung bei der allgemeinen Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze, auch für kleine und mittlere Unternehmen oder Start-ups.	4. Jede ***zuständige*** Aufsichtsbehörde bietet fachliche und administrative Beratung und Unterstützung bei der allgemeinen Umsetzung ***des Unionsrechts betreffend künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien und*** der in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze, auch ***für die einschlägige Forschung und Entwicklung sowie*** für kleine und mittlere Unternehmen oder Start-ups.

Or. en

Änderungsantrag 642
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 14 – Abschnitt 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. Jede nationale Aufsichtsbehörde bietet fachliche und administrative Beratung ***und Unterstützung bei der allgemeinen Umsetzung der*** in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze, ***auch*** für kleine und mittlere Unternehmen oder Start-ups.	4. Jede nationale Aufsichtsbehörde bietet fachliche und administrative Beratung ***für die*** Umsetzung ***des*** in dieser Verordnung festgelegten ***harmonisierten*** ethischen Grundsätze, ***insbesondere*** für kleine und mittlere Unternehmen oder Start-ups.

Or. en

Änderungsantrag 643
Stéphane Séjourné, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher, Adrián Vázquez Lázara

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 14 – Abschnitt 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
6. ***Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten ethischen Grundsätze sicherzustellen.*** Die Mitgliedstaaten unterstützen die einschlägigen Akteure und die Zivilgesellschaft sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene in ihren Bemühungen, eine rechtzeitige, ethische und fundierte Antwort auf die neuen Chancen und Herausforderungen zu geben, und zwar insbesondere auf solche, die einen grenzübergreifenden Charakter aufweisen und sich aus technologischen Entwicklungen im Bereich von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien ergeben.	6. Die Mitgliedstaaten unterstützen die einschlägigen Akteure und die Zivilgesellschaft sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene in ihren Bemühungen, eine rechtzeitige, ethische und fundierte Antwort auf die neuen Chancen und Herausforderungen zu geben, und zwar insbesondere auf solche, die einen grenzübergreifenden Charakter aufweisen und sich aus technologischen Entwicklungen im Bereich von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien ergeben.

Or. en

Änderungsantrag 644
Emmanuel Maurel

Entschließungsantrag
Anlage I – Teil B – Artikel 14 – Ziffer 6 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	6a. Damit im Bereich der künstlichen Intelligenz, der Robotik und damit zusammenhängenden Technologien die Anwendung der ethischen Grundsätze in der gesamten EU ebenso gewährleistet ist wie eine einheitliche Arbeitsweise des

	digitalen Binnenmarktes, wird eine europäische Agentur eingerichtet. In Abstimmung mit den nationalen Aufsichtsbehörden entwickelt diese Agentur gemeinsame Kriterien und ein Antragsverfahren für die Erteilung eines europäischen Zertifikats über die Einhaltung ethischer Grundsätze, nachdem ein Entwickler, Betreiber oder Nutzer, der eine von der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörde durchgeführte positive Bewertung der Einhaltung der Grundsätze bescheinigen lassen möchte, einen entsprechenden Antrag gestellt hat;

Or. fr

Änderungsantrag 645
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 15

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Artikel 15	***entfällt***
Meldung von Verstößen und Schutz von Personen, die Verstöße melden	
Für die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, gilt die Richtlinie (EU) 2019/1937[3] des Europäischen Parlaments und des Rates[3].	
[3]Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).	

Or. en

Änderungsantrag 646
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 15 – Abschnitt 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Für die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, gilt die Richtlinie (EU) 2019/19373 des Europäischen Parlaments und des Rates[3].	***entfällt***

[3]Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

Or. en

Änderungsantrag 647
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 16

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Artikel 16	***entfällt***
Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937	
Die Richtlinie (EU) 2019/1937 wird wie folgt geändert:	
(1) In Artikel 2 Absatz 1 wird folgende Ziffer angefügt: „	
xi) Entwicklung, Einsatz und Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien.“	
(2) In Teil I des Anhangs wird folgender Buchstabe angefügt:	

„K. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer xi — Entwicklung, Einsatz und Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien.

xxi) Verordnung [xxx] des Europäischen Parlaments und des Rates über ethische Grundsätze für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien‘.“

Or. en

Änderungsantrag 648
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 16 – Abschnitt 1 – Buchstabe 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(1) In Artikel 2 Absatz 1 wird folgende Ziffer angefügt: „	***entfällt***
xi) Entwicklung, Einsatz und Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien.“	

Or. en

Änderungsantrag 649
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Artikel 16 – Abschnitt 1 – Buchstabe 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(2) In Teil I des Anhangs wird folgender Buchstabe angefügt:	***entfällt***
„K. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer xi — Entwicklung, Einsatz und Nutzung von künstlicher Intelligenz,	

Robotik und damit zusammenhängenden Technologien.

xxi) Verordnung [xxx] des Europäischen Parlaments und des Rates über ethische Grundsätze für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien‘.“

Or. en

Änderungsantrag 650
Emmanuel Maurel

Entschließungsantrag
Anlage I – Teil B – Artikel 17

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Die Kommission überprüft fortlaufend die Entwicklung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, und unterbreitet bis zum [ABl.: einzusetzendes Datum drei Jahre nach Inkrafttreten] und anschließend alle drei Jahre dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung, einschließlich einer Bewertung der möglichen Änderung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung.	***In Verbindung mit der Europäischen Agentur für künstliche Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängende Technologien*** überprüft ***die Kommission*** fortlaufend die Entwicklung von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, einschließlich der von solchen Technologien genutzten oder erstellten Software, und unterbreitet bis zum [ABl.: einzusetzendes Datum drei Jahre nach Inkrafttreten] und anschließend alle drei Jahre dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung, einschließlich einer Bewertung der möglichen Änderung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung.

Or. fr

Änderungsantrag 651
Stéphane Séjourné

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Erwägung 17 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Ausübung der Befugnisübertragung
	1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
	2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 3 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem … [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.
	3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
	4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.
	5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
	6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat

innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung dieses Rechtsakts an das Europäisches Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keinen Einspruch erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 652
Geoffroy Didier, Andrzej Halicki, Axel Voss

Entschließungsantrag
Anhang I – Teil B – Anhang (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	ANHANG
	Der Zweistufentest zur Feststellung, ob eine AI-Anwendung „risikoreich“ ist, ist wie folgt aufgebaut:
	Die KI-Anwendung wird in einem Sektor eingesetzt, in dem aufgrund der Art der üblicherweise ausgeübten Tätigkeiten mit erheblichen Risiken gerechnet werden kann (z. B. Gesundheitswesen, Verkehr, Energie und Teile des öffentlichen Sektors, d. h. Migration, soziale Sicherheit); und
	die KI-Anwendung wird in einer Weise verwendet, bei der mit erheblichen Risiken zu rechnen ist (z.B. Anwendungen der KI, die rechtliche oder andere bedeutende Auswirkungen auf die Rechte einer Person haben oder die ein Risiko für Verletzungen, Tod oder immaterielle Schäden darstellen).

Or. en